



**DEPARTEMENT  
BILDUNG, KULTUR UND SPORT**  
Abteilung Volksschule

2. März 2015

**ANHÖRUNGSBERICHT**

---

Reorganisation Schuldienste; Teilrevision des Schulgesetzes; Aufhebung des Dekrets über die Schuldienste

---

## Inhaltsverzeichnis

<b>Zusammenfassung .....</b>	<b>3</b>
<b>1. Ausgangslage .....</b>	<b>4</b>
1.1 Jugendpsychiatrischer Dienst .....	4
1.2 Schulpsychologische Dienste .....	5
1.3 Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung .....	6
1.4 Schulsozialarbeit .....	7
1.5 Schulärztlicher Dienst .....	7
1.6 Schulzahnpflege .....	8
1.7 Lehrmittel .....	9
1.8 Mediotheken .....	9
1.9 Regionale Spezialklassen .....	10
<b>2. Handlungsbedarf und Umsetzung .....</b>	<b>10</b>
2.1 Jugendpsychiatrischer Dienst .....	10
2.2 Schulpsychologischer Dienst .....	11
2.3 Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung .....	11
2.4 Schulsozialarbeit .....	13
2.5 Schulärztlicher Dienst .....	13
2.6 Schulzahnpflege .....	14
2.7 Lehrmittel .....	15
2.8 Mediotheken .....	15
2.9 Regionale Spezialklassen .....	15
<b>3. Systematik der Rechtsgrundlagen .....</b>	<b>16</b>
<b>4. Erläuterungen zu einzelnen Paragraphen .....</b>	<b>16</b>
4.1 Schulgesetz .....	16
4.2 Gesetz über die Berufs- und Weiterbildung .....	25
<b>5. Auswirkungen .....</b>	<b>26</b>
5.1 Personelle und finanzielle Auswirkungen auf den Kanton .....	26
5.1.1 Kosten Reorganisation Schuldienste .....	26
5.1.2 Kosten regionale Spezialklassen .....	26
5.2 Auswirkungen auf die Wirtschaft .....	26
5.3 Auswirkungen auf die Gesellschaft .....	27
5.4 Auswirkungen auf die Umwelt .....	27
5.5 Auswirkungen auf die Gemeinden .....	27
5.6 Auswirkungen auf die Beziehungen zum Bund und zu anderen Kantonen .....	27
<b>6. Weiteres Vorgehen .....</b>	<b>27</b>
<b>Anhang .....</b>	<b>28</b>
Abkürzungsverzeichnis .....	28

## Zusammenfassung

Im Kapitel 5 des Schulgesetzes vom 17. März 1981 werden in den §§ 59 bis 65 die folgenden Schuldienste definiert:

- Jugendpsychiatrischer Dienst
- Schulpsychologische Dienste
- Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung
- Schulsozialarbeit
- Schularzt
- Schulzahnpflege
- Lehrmittel
- Mediotheken

Die vor rund 30 Jahren formulierten Erlasse erfüllen die heutigen Anforderungen nicht mehr. Mit der vorgesehenen Änderung des Schulgesetzes werden die Schuldienste zeitgemäss organisiert und an die heutigen Bedürfnisse angepasst. Insbesondere werden pro Schuldienst die Angebote, die Finanzierung und die Kostenpflicht geklärt sowie die Nutzenden definiert.

Dies geschieht zum einen durch eine inhaltliche Prüfung und Aktualisierung der Erlasse. Als konkrete Massnahmen werden unter anderem die Regelung kinder- und jugendpsychiatrischer Dienstleistungen zugunsten der Schulen, das Zusammenführen der schul- und jugendpsychologischen Beratung der Beratungsdienste für Ausbildung und Beruf mit dem Schulpsychologischen Dienst, die Einführung eines Gutscheinsystems für die obligatorischen ärztlichen Vorsorgeuntersuchungen während der Volksschule oder die Vorverlegung der Schulzahnprophylaxe auf den Kindergarten vorgeschlagen.

Nebst der inhaltlichen Anpassung der Erlasse wird zum anderen auch die Systematik der Rechtsgrundlagen neu geordnet: Die Schuldienste werden neu im Schulgesetz und in einer Verordnung dazu geregelt. Das Dekret über die Schuldienste vom 29. April 1986 wird im Sinne einer Deregulierung aufgehoben. Die Verordnung über die Schuldienste vom 25. April 1988 wird totalrevidiert.

Die neuen Rechtsgrundlagen zu den Schuldiensten treten per 1. August 2018 in Kraft.

Die aufgrund der Reorganisation Schuldienste entstehenden Mehrkosten für den Kanton (Fr. 20'000) und Minderkosten für die Gemeinden (Fr. 100'000) bewegen sich in einem Rahmen, der als annähernd kostenneutral bezeichnet werden kann.

Die Änderung des Schulgesetzes wird ausserdem dazu genutzt, die Defizitgarantie für die Anlage- und Betriebskosten der regionalen Spezialklassen rechtlich zu verankern.

## 1. Ausgangslage

Die Schuldienste erbringen unterstützende Dienstleistungen zugunsten von Schülerinnen und Schülern ausserhalb des Unterrichts, aber auch von Lehrpersonen, Schulleitungen sowie anderen Personengruppen. Zu den Schuldiensten gemäss Schulgesetz gehören

- Jugendpsychiatrischer Dienst
- Schulpsychologische Dienste
- Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung
- Schulsozialarbeit
- Schularzt
- Schulzahnpflege
- Lehrmittel
- Mediotheken

Im Dekret über die Schuldienste werden der Umfang, die Aufgaben und Leistungen, der Betrieb sowie die Rechte und Pflichten der verschiedenen Anspruchsgruppen definiert. In der Verordnung über die Schuldienste sind Umsetzungsvorgaben festgelegt.

Eine vom Regierungsrat in Auftrag gegebene Analyse der Schuldienste hat ergeben, dass deren Rechtsgrundlagen nicht mehr zeitgemäss sind. Die geplante Reorganisation der Schuldienste beabsichtigt daher deren Anpassung an den heutigen Bedarf und die heutige Praxis. Zudem wird im Zuge der Reorganisation die Komplexität der Rechtsgrundlagen reduziert.

Die geplante Änderung des Schulgesetzes aufgrund der Anpassungen bei den Schuldiensten wird ferner dazu genutzt, die Defizitgarantie für die Anlage- und Betriebskosten der regionalen Spezialklassen rechtlich zu verankern. Erläuterungen dazu finden sich in den Kapiteln 1.9 und 2.9.

Im Folgenden werden die Rahmenbedingungen der acht Schuldienste kurz charakterisiert.

### 1.1 Jugendpsychiatrischer Dienst

Im Schulgesetz als jugendpsychiatrischer Dienst bezeichnet, ist heute in der Praxis vom kinder- und jugendpsychiatrischen Dienst (KJPD) die Rede. Dieser ist Teil der Psychiatrischen Dienste Aargau (PDAG). Bei den PDAG handelt es sich um eine Aktiengesellschaft im Eigentum des Kantons. Die PDAG gelten als Spital nach Art. 39 des Krankenversicherungsgesetzes (KVG) und haben einen Leistungsauftrag des Kantons Aargau für den Bereich Psychiatrie, welcher gemäss Spitalgesetz (SpiG) vom 25. Februar 2003 beziehungsweise Verordnung über die Spitalliste (SpilIV) vom 6. März 2013 erteilt wird. Die Aufgaben des KJPD umfassen die Untersuchung und Behandlung psychisch kranker Kinder und Jugendlicher bis 18 Jahre. In mehreren Ambulatorien, einer Tagesklinik für Kinder und Jugendliche und je einer psychiatrischen Station für Kinder und für Jugendliche werden folgende Leistungen erbracht:

- psychiatrische und testpsychologische Abklärungen bei Auffälligkeiten im Verhalten und in der Entwicklung
- Beratung und verschiedene Formen der Psychotherapie bei psychischen Störungen
- sofortige Intervention bei akuten psychiatrischen Krisen und Notfällen
- Spezialdienste<sup>1</sup>

Die Leistungserbringung erfolgt nach dem Grundsatz ambulant vor tagesstationär vor stationär. Dies ist auch in der gesundheitspolitischen Gesamtplanung 2010 festgehalten.

---

<sup>1</sup> Zu den Spezialdiensten gehören: Autismusberatungsstelle IAS Baden; Psychologischer Dienst des Landenhofs, Zentrum und Schweizerische Schule für Schwerhörige in Unterentfelden; Abklärung, Behandlung und Beratung von geistig- und mehrfachbehinderten Kindern und Jugendlichen in der Stiftung Schürmatt, Zetzwil; Kinder- und Jugendforensik.

In der Tagesklinik für Kinder und Jugendliche der PDAG in Brugg-Windisch stehen 14 Plätze für 8- bis 18-Jährige zur Verfügung. Die beiden psychiatrischen stationären Kliniken für Kinder und Jugendliche verfügen ebenfalls über je 14 Plätze. Im Zusammenhang mit dem neu geplanten Kinder- und Jugendpsychiatrischen Zentrum auf dem Areal in Königsfelden ist ab 2016 eine Erweiterung auf 54 Plätze vorgesehen, davon 18 teilstationäre und 36 stationäre. Die Tagesklinik beziehungsweise die stationären Kliniken führen je eine eigene Schule, die als Sonderschulen gemäss Gesetz über die Einrichtung für Menschen mit besonderen Betreuungsbedürfnissen (Betreuungsgesetz) vom 2. Mai 2006 anerkannt sind.

Beim KJPD handelt es sich um einen ärztlich geleiteten Dienst. Leistungen werden erbracht, wenn eine ärztliche Diagnose vorliegt oder nachgewiesen werden kann und die Leistungen somit über die Krankenkassen finanziert werden können. Je nach Ausgangslage sind ergänzende Finanzierungen über die Invalidenversicherung oder die Unfallversicherung möglich beziehungsweise durch Selbstzahler erforderlich. Die stationäre und tagesstationäre Behandlung wird aufgrund der Verträge zwischen PDAG und Kanton und Krankenversicherern mittels Tagespauschalen, die ambulanten Behandlung mit Tarmed und anderen ambulanten Tarifen abgerechnet.

## **1.2 Schulpsychologische Dienste**

Der Schulpsychologische Dienst (SPD)<sup>2</sup> unterstützt Kinder und Jugendliche der Volksschule mit Lern- und Leistungsbesonderheiten sowie psychischen oder psychosozialen Schwierigkeiten, welche sich im schulischen Umfeld manifestieren oder sich darauf auswirken, in ihrer Entwicklung und Leistungsfähigkeit. In die psychologische Beurteilung, Beratung und Begleitung wird auch das familiäre und schulische Umfeld einbezogen. Arbeitsschwerpunkte des SPD sind Schullaufbahnen, besonderer Förderbedarf und das psychische Befinden einzelner Schülerinnen und Schüler.

Der SPD ist eine öffentliche kantonale Beratungsstelle für Kinder und Jugendliche vom Kindergartenalter bis zum Ende der Sekundarstufe I, dessen Kernleistungen für Ratsuchende unentgeltlich sind. In einem Leistungsauftrag (RRB 2005-000917) sind Aufgabenbereiche, Zielgruppen, Wirkungsziele sowie Kern- und kostenpflichtige Zusatzleistungen definiert. Gemäss Leistungsauftrag bietet der SPD einzelfall- und gruppenorientierte Arbeit an und erbringt Dienstleistungen gegenüber Dritten.

Die Zahl der jährlichen Neuanmeldungen nimmt seit einigen Jahren ab; 2012 wurden rund 3400 neue Aufträge verzeichnet (2010: rund 4700 neue Aufträge, 2011: 3900 neue Aufträge). Niederschwellige Angebote wie Sprechstunden und Expertenrunden reduzieren die Zahl der Einzelfallanmeldungen. Auch die Zahl der abgeschlossenen Fälle pro Jahr nimmt ab (2010 rund 4200 abgeschlossene Aufträge, 2011 rund 3100, 2012 rund 3000). Dies liegt daran, dass die Komplexität der Fragestellungen sowie der damit zusammenhängende Aufwand für die Koordination mit Fachstellen und die Beratung von Personen zunehmen, insbesondere aufgrund der Langzeitbegleitung von Lernenden mit Behinderungen in Sonderschulen oder in der Regelschule. Die zeitaufwändige Arbeit führt in der Regel zu gut akzeptierten und umgesetzten Empfehlungen, was wiederum zu einer sinkenden Zahl von Wiederanmeldungen führt.

Beim SPD arbeiten 63 Schulpsychologinnen und Schulpsychologen (entspricht 43.7 Vollzeitäquivalenten VZÄ). Dessen Organisation in sechs Regionalstellen, ergänzt durch sieben zusätzliche Ausstellen, gewährleistet ein schulnahes Angebot mit guter Erreichbarkeit. Zudem bietet der SPD ein Notfallteam, welches den Schulen psychologische Nothilfe leistet, sowie seit 2009 ein Fachteam gegen häusliche Gewalt an. Dieses arbeitet eng mit der Anlaufstelle gegen häusliche Gewalt, mit den beiden Kinderschutzgruppen Aarau und Baden, dem Frauenhaus Aargau-Solothurn und weiteren Beratungsstellen zusammen.

---

<sup>2</sup> Seit der Kantonalisierung der zuvor regionalen schulpsychologischen Dienste im Jahr 2006 wird das Angebot als Schulpsychologischer Dienst (im Singular) bezeichnet.

Seit dem 1. August 2011 ist der SPD alleinige Fachstelle für die Abklärung des Bildungs- und Förderbedarfs bei Kindern und Jugendlichen mit einer Behinderung. Er wendet dafür das von der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektionen (EDK) entwickelte standardisierte Abklärungsverfahren (SAV) an.

Die Zuweisung von Kindern und Jugendlichen zum SPD ist klar geregelt: Betroffene Erziehungsrechte oder Jugendliche nach Vollendung des 14. Altersjahrs können sich direkt beim SPD anmelden. Die Mehrheit der Anmeldungen an den SPD erfolgt auf Initiative der Schule, doch auch wenn Schülerinnen oder Schüler von Lehrpersonen oder Drittpersonen beim SPD angemeldet werden, ist das Anmeldeformular in jedem Fall von den Erziehungsberechtigten zu unterschreiben. Dies gilt auch für die Anmeldung durch Ärztinnen und Ärzte.

Schnittstellen des SPD bestehen einerseits zum KJPD (vgl. Kapitel 1.1), wenn es um schulrelevante Störungen geht, und andererseits zur schul- und jugendpsychologischen Beratung an der Sekundarstufe II (vgl. Kapitel 1.3). Wenden sich Jugendliche spät im letzten Schuljahr der Oberstufe an den SPD und zeichnet sich ab, dass das Anliegen nicht in nützlicher Frist lösbar ist, übergibt der SPD den Fall an die schul- und jugendpsychologische Beratung der Beratungsdienste für Ausbildung und Beruf. Mit der SVA Aargau bestehen Schnittstellen, wenn es um Eingliederungsmassnahmen der Invalidenversicherung geht.

Der Aufwand des SPD ist im Globalbudget des Aufgabenbereichs 310 Volksschule eingestellt. Den grössten Teil des Aufwands machen die Personalkosten aus. Die Massnahme 310-21 der Leistungsanalyse betrifft den SPD. Dieser hat sein Leistungsangebot mittels Personalabbau um 5% zu reduzieren. Dies entspricht 2.3 VZÄ. Das Entlastungspotential beträgt ab 2015 jährlich Fr. 300'000.

### **1.3 Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung**

Die Angebote im Bereich der Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung (BSLB) werden seit 2006 im Auftrag des Kantons vom Verein Beratungsdienste für Ausbildung und Beruf Aargau (BDAG) geführt. Der Auftrag der BDAG ist die Information und die Beratung in Bezug auf Schul-, Berufs-, Studien- und Laufbahnfragen zur chancengerechten Entwicklung nach individuellen Fähigkeiten und Möglichkeiten. Ziel ist das Erreichen beziehungsweise der Erhalt der sozialen und beruflichen Integration sowie der Arbeitsmarkt- oder der Ausbildungsfähigkeit für alle Altersgruppen. Die Dienstleistungen der BDAG werden an mehreren Standorten angeboten und umfassen:

- die eigentliche Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung
- die schul- und jugendpsychologische Beratung an der Sekundarstufe II
- die Beratung von Lehrpersonen und Mitgliedern von Schulleitungen

Die Kernleistungen dieser Dienstleistungen beinhalten je die Tätigkeiten Information, Beratung, Realisation sowie Ausbildung und Wissensvermittlung und werden für die nachfragenden Personen kostenlos erbracht.

Die *Berufsberatung* richtet sich an Jugendliche vor der ersten Berufs- oder Schulwahl und steht in engem Zusammenhang mit verschiedenen Unterstützungsangeboten beim Übergang von der Sekundarstufe I in die Sekundarstufe II.

Die *Studien- und Laufbahnberatung* richtet sich an (junge) Erwachsene nach Abschluss der Ausbildung auf der Sekundarstufe II oder Tertiärstufe.

Die *schul- und jugendpsychologische Beratung* (SJPB)<sup>3</sup> berät primär Jugendliche und junge Erwachsene ab 16 Jahren mit Wohn- oder Ausbildungsort im Kanton Aargau in schwierigen Situationen im Zusammenhang mit der Schule oder einer beruflichen Grundbildung.

---

<sup>3</sup> In der Praxis wird auch die Bezeichnung 'Jugendpsychologischer Dienst' (JPD) verwendet.

Die *Lehrpersonenberatung* (LB) beinhaltet sowohl Beratungen mit einem psychologischen Schwerpunkt als auch Beratungen mit Bezug zur Berufslaufbahn. Sie unterstützt Lehrpersonen, Schulleitende und Studierende der Pädagogischen Hochschule FHNW (PH FHNW), die sich beruflich oder persönlich weiter entwickeln wollen und an der Volksschule, an kantonalen Schulen, Berufsfachschulen oder Fachhochschulen im Kanton Aargau tätig sind oder im Kanton Aargau wohnen. Lehrpersonenberatung mit einem fach- und unterrichtsbezogenen Fokus wird im Auftrag des Kantons am Institut für Weiterbildung und Beratung der PH FHNW angeboten.

Das Departement BKS schliesst mit den BDAG einen Rahmenvertrag und die dazugehörigen Leistungsverträge über das Angebot ab. Der Rahmenvertrag enthält den Leistungsauftrag über die Organisation und die Führung des Angebots und wird für eine Dauer von vier Jahren abgeschlossen. Das Mengengerüst, die inhaltlichen Schwerpunkte und die finanziellen Ressourcen für die Abgeltung der Leistungen werden mit dem Leistungsvertrag festgelegt, der jeweils für die Dauer von einem Jahr abgeschlossen und jährlich neu ausgehandelt wird. Zur Erfüllung der vereinbarten Leistungen steht jährlich ein Globalbeitrag von rund Fr. 12.2 Mio. zur Verfügung. Dieser wird im Rahmen der Leistungsanalyse (Massnahme 320-10) auf Fr. 11.9 Mio. plafoniert.

Zusammenfassend weisen die Geschäftsberichte der BDAG seit 2006 eine steigende Nachfrage aus: Die Zahl persönlicher Beratungen nimmt insbesondere in der Lehrpersonenberatung und in der schul- und jugendpsychologischen Beratung zu, die Zahl der Besucherinnen und Besucher in den Info-Zentren hat sich auf hohem Niveau stabilisiert, während die Nutzung der online verfügbaren Informationen stetig ansteigt.

#### **1.4 Schulsozialarbeit**

Schulsozialarbeit (SSA) ist ein schulergänzendes Angebot der Volksschule, das grundsätzlich auf allen Schulstufen vom Kindergarten bis zur Oberstufe zum Einsatz kommen kann. Schulsozialarbeitende bieten primär niederschwellige Beratung bei individuellen und sozialen Problemen insbesondere für Schülerinnen und Schüler an. Sie beraten aber auch Lehrpersonen und Schulleitungen, führen schulinterne Projekte durch und bieten Präventionsarbeit an. Knapp 120 Fachpersonen mit insgesamt rund 6800 Stellenprozenten sind an mehr als 60 Schulstandorten als Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter tätig. Mehr als zwei Drittel der Schülerinnen und Schüler der Aargauer Volksschule haben Zugang zur SSA (Stand Juni 2014).

Die Kompetenz zur Einrichtung, Führung und Finanzierung der SSA liegt im Kanton Aargau bei den Schulträgern. Die Stelle für SSA, die in der Abteilung Volksschule des Departements BKS angesiedelt ist und zwischen 2005 und 2014 von einer Fachkommission beraten wurde, unterstützt Schulsozialarbeitende und Schulträger bei Fragen der Einführung und Umsetzung.

#### **1.5 Schulärztlicher Dienst**

Die Schulärztinnen und Schulärzte des Kantons Aargau arbeiten nebenamtlich im Auftrag der Schulträger. Sie führen bei den Kindern und Jugendlichen die schulärztlichen Vorsorgeuntersuchungen durch und beraten Schulbehörden, Schulleitungen und Lehrpersonen sowie Eltern und Jugendliche in gesundheitlichen Fragen im Zusammenhang mit der Schule. Kostenpflichtig sind die Schulträger, wobei es im Volksschulbereich in der Praxis die Aufenthaltsgemeinden der Lernenden sind, welche die Kosten tragen.<sup>4</sup>

Während der Schulzeit sind zwei obligatorische schulärztliche Untersuchungen vorgesehen:

- Die Einschulungsuntersuchung im Kindergarten oder in der 1. Primarschulklasse, bei der schulrelevante Beeinträchtigungen erfasst werden sollen.

---

<sup>4</sup> Bei Sonderschulen trifft diese Regelung zu, wenn die Schülerinnen und Schüler der Sonderschule den Schularzt der öffentlichen Schule besuchen. Bestellen Sonderschulen einen eigenen Schularzt, sind die Kosten im Globalbudget der Einrichtung enthalten.

- Die Entlassungsuntersuchung in der 2. oder 3. Klasse der Oberstufe. Diese Untersuchung beinhaltet hauptsächlich ein Beratungsgespräch.

Die seit 2010 bestehende Möglichkeit, die obligatorischen Vorsorgeuntersuchungen bei einer privaten Ärztin beziehungsweise einem privaten Arzt durchzuführen, wird nur selten in Anspruch genommen (in weniger als 10% der Fälle). Dies dürfte auch darauf zurückzuführen sein, dass in diesem Fall die Eltern die Kosten selbst zu tragen haben.

Schulärztinnen und Schulärzte werden gemäss verschiedener Rückmeldungen seitens der Ärzteschaft nur in wenigen Fällen für allgemeine gesundheitsfördernde Aufgaben an den Schulen angefragt.

Für die grundsätzlich freiwilligen Impfungen in den Schulen ist der Impfdienst der Lungenliga Aargau in Zusammenarbeit mit den Schulärztinnen und Schulärzten zuständig.

Die Schulpflegen sind für die Beauftragung der Schulärztinnen und Schulärzte der Volksschulen verantwortlich, das Departement BKS für jene an den kantonalen Schulen der Sekundarstufe II. Gemäss Dekret über die Schuldienste regelt der Regierungsrat die Entschädigung; die Verordnung legt den Ansatz fest. Er beträgt seit 2010 Fr. 185 pro Stunde. Zusätzliches eigenes Personal der Schulärztinnen und -ärzte wird mit Fr. 49 pro Stunde entschädigt.

## 1.6 Schulzahnpflege

Die Schulzahnpflege umfasst jährliche zahnärztliche Kontrolluntersuche und die regelmässige Schulzahnprophylaxe. Die Schulzahnpflege findet ausschliesslich an der Volksschule statt.

Alle Schülerinnen und Schüler haben Anrecht auf eine jährliche unentgeltliche Zahnkontrolle bei einem Zahnarzt oder einer Zahnärztin ihrer Wahl. Dafür erhalten sie beim Eintritt in den Kindergarten ein Gutscheinheft für zahnärztliche Kontrolluntersuchungen. Die jährlichen Untersuchungen werden in der Praxis – entgegen der aktuell geltenden gesetzlichen Regelung, bei welcher der Schulträger als Kostenträger vorgesehen ist – von der Aufenthaltsgemeinde der Schülerinnen und Schüler finanziert. Eine allfällige Behandlung erfolgt zu Lasten der Eltern.

Zusätzlich besucht regelmässig eine Fachkraft für Schulzahnprophylaxe den Unterricht.<sup>5</sup> Diese muss die von der Schweizerischen Zahnärztesgesellschaft Aargau (SSO Aargau) empfohlenen Ausbildungskurse erfolgreich abgeschlossen haben. Bei diesen Besuchen steht die Prävention in Bezug auf die Mund- und Zahngesundheit im Vordergrund. Die Fachkräfte für Schulzahnprophylaxe leisten in der Primarschule in der Regel sechs Einsätze pro Schuljahr, an der Oberstufe mindestens zwei Einsätze pro Schuljahr. Die Gemeinden können freiwillig Einsätze im Kindergarten finanzieren und durchführen lassen. Rechtlich vorgeschrieben sind sie auf dieser Stufe nicht.

Die Entschädigung für den jährlichen Kontrolluntersuch bei einem Zahnarzt beziehungsweise einer Zahnärztin wird nach einem zwischen dem Regierungsrat und der kantonalen Zahnärztesgesellschaft vertraglich vereinbarten Tarif berechnet. Der Tarif für den zahnärztlichen Kontrolluntersuch im Rahmen der Schulzahnpflege beträgt schweizweit 14 Taxpunkte. Multipliziert mit dem im Kanton Aargau seit 2003 geltenden Taxpunktwert von Fr. 3.10 resultieren daraus Kosten von Fr. 43.40 pro untersuchtes Kind. Die Fachkräfte für Schulzahnprophylaxe werden von den Gemeinden angestellt und entlohnt, wobei kantonsintern grosse Unterschiede festzustellen sind.

Am 26. August 2014 hat Andreas Glarner, SVP, Oberwil-Lieli, eine Motion betreffend Möglichkeit eines Abkommens mit den Zahnärzten eingereicht, welche eine Änderung des Dekrets über die Schuldienste zur Folge hätte (GR.14.165-1). Der Regierungsrat hat die Motion am 29. Oktober 2014 als Postulat entgegengenommen. Da der Grosse Rat erst an der Sitzung vom 3. März 2015 wieder

<sup>5</sup> Im Sonderschulbereich gibt es auch Einrichtungen, welche die Schulzahnprophylaxe selbst durchführen, indem sie sie in den pädagogischen Alltag einbetten.



über BKS-Themen beraten wird, stand der abschliessende Entscheid zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Berichts noch nicht fest.

## 1.7 Lehrmittel

Der Lehrmittelbereich ist im Kanton Aargau wie folgt geregelt: Der Regierungsrat legt gemäss § 16 Abs. 3 Schulgesetz die obligatorischen Lehrmittel für die Volksschule fest. Obligatorien bestehen hauptsächlich in den Sprachfächern sowie in der Mathematik. Daneben empfiehlt das Departement BKS ergänzende Lehrmittel für die erwähnten Fachbereiche sowie für alle weiteren Fächer. Die Schulen sind im Bereich der empfohlenen Lehrmittel frei, auch andere Werke einzusetzen. Die Gemeinden sind verpflichtet, die Lehrmittel den Schülerinnen und Schülern kostenlos zur Verfügung zu stellen. Diese gesetzliche Grundlage stellt sicher, dass Schülerinnen und Schüler nicht aufgrund ihres sozioökonomischen Hintergrunds benachteiligt oder gar diskriminiert werden.

Während rund 100 Jahren führte der Kanton Aargau einen eigenen Lehrmittelverlag. Er war 1908 auf Anregung aus Kreisen der Lehrerschaft und des Erziehungsrats hin gegründet worden und verfolgte seit jeher zwei Aufgaben: die Entwicklung und Produktion eigener Lehrmittel sowie den Vertrieb von Lehrmitteln anderer Verlage. Seit einigen Jahren produziert der Kanton Aargau keine eigenen Lehrmittel mehr. 2009 fusionierte der Lehrmittelverlag Aargau mit der Schulverlag blmv AG des Kantons Bern, und es wurde der Schulverlag plus gegründet. Der Schulverlag plus ist eine Aktiengesellschaft mit den beiden Hauptaktionären Kanton Aargau und Kanton Bern. Mit diesem Deregulierungsschritt wurde der Verlag von der kantonalen Verwaltung entkoppelt. Der Schulverlag plus wird seither als kantonale Beteiligung geführt.<sup>6</sup> Der Kanton Aargau als einer von zwei Hauptaktionären ist mit Fr. 1.1 Mio. am Schulverlag plus beteiligt. Dieser Betrag entspricht 50% des Aktienkapitals. Der Substanzwert der Schulverlag plus AG wird auf rund Fr. 10 Mio. beziffert.

Das im Schulgesetz in § 64 erwähnte didaktische Zentrum des Kantons Aargau existiert nicht mehr. Stattdessen führt heute die Bibliothek für Schule und Bildung der PH FHNW die obligatorischen und empfohlenen Lehrmittel des Kantons Aargau in einem Präsenzbestand. Der Bestand dieser Bibliothek wird seit Herbst 2013 in der Campus-Bibliothek Brugg-Windisch geführt. Die Bibliotheken der PH FHNW haben keinen Archivierungsauftrag. Sie nehmen aber eine gezielte Langzeitmagazinierung der obligatorischen Lehrmittel der vier Trägerkantone vor.

## 1.8 Mediotheken

Mediotheken beziehungsweise Schulbibliotheken<sup>7</sup> gehören vielerorts zur Schulinfrastruktur. Sie sind Orte, an denen Wissen und Informationen in Form von traditionellen und neuen Medien zur Verfügung stehen und wo Lehren und Lernen, Kommunikation und Entspannung ihren Platz haben. Sie bieten Bücher sowie audiovisuelle und elektronische Medien an und leisten damit einen Beitrag zur Förderung der Sprach-, Medien- und Informationskompetenz von Schülerinnen und Schülern. In Übereinstimmung mit dem Lehrplan unterstützen die Bibliotheken die Schule in ihrem Bildungs- und Erziehungsauftrag. Das Benutzen der (Schul-)Bibliothek ist im aktuellen Lehrplan der Aargauer Volksschule und auch im künftigen Lehrplan 21 fest vorgesehen. Die Schülerinnen und Schüler können die Bibliothek idealerweise auch in ihrer Freizeit nutzen, so dass sie zu einem wichtigen auserschulischen Raum wird.

Inwiefern die Standortgemeinden der im Schulgesetz in § 65 verankerten Pflicht, für ihre Schule eine Mediothek zu unterhalten, nachkommen und tatsächlich Schulbibliotheken unterhalten, ist unklar, da der Kanton die Einhaltung dieser Vorgabe nicht überprüft. So ist die Anzahl reiner Schulbibliotheken im Kanton Aargau nicht bekannt. Die Statistik der Fachstelle öffentliche Bibliotheken des Departe-

<sup>6</sup> Die Eigentümerziele sind unter [www.ag.ch/dfr](http://www.ag.ch/dfr) > Finanzen > Beteiligungen > Beteiligungsreport & Datenblätter nachzulesen.

<sup>7</sup> Der Begriff 'Mediothek' wurde im Rahmen der Partialrevision des Schulgesetzes 1999 anstelle des Begriffs 'Bibliothek' eingeführt. Damit wollte man ausdrücken, dass die Schulbibliotheken nebst dem traditionellen Bücherbestand auch über elektronische Bild- und Tonträger verfügen sollen. Im vorliegenden Bericht werden Mediothek und Schulbibliothek synonym verwendet.

ments BKS aus dem Jahr 2012 weist kantonsweit 89 allgemein öffentliche und kombinierte Gemeinde- und Schulbibliotheken aus.<sup>8</sup>

## **1.9 Regionale Spezialklassen**

Regionale Spezialklassen sind ein auf ein halbes Jahr befristetes schulisches Angebot für Aargauer Schülerinnen und Schüler ab der fünften Primarschulklasse, die aufgrund von disziplinarischen und sozialen Auffälligkeiten in ihrer Klasse vorübergehend nicht mehr tragbar sind. Lernende, die sich den Anweisungen der Lehrpersonen entziehen, die Arbeit verweigern und durch ihr Verhalten den Unterricht massiv stören oder gar verunmöglichen, erhalten in diesen Klassen eine letzte Chance, ihr Verhalten zu verändern und wieder Fuss zu fassen. Lehrpersonen können währenddessen das pädagogische Gefüge ihrer Klasse, das durch das problematische Verhalten strapaziert worden ist, wieder tragfähig machen. Die Zuteilung in eine Spezialklasse ist eine vorübergehende Massnahme mit dem Ziel, die Schülerinnen und Schüler wieder in eine Regelklasse zu integrieren. Dadurch werden Zuweisungen in Sonderschulen und stationäre Kinder- und Jugendeinrichtungen vermieden.

Nach Abschluss eines mehrjährigen Schulversuchs werden die regionalen Spezialklassen seit Schuljahr 2014/15 gestützt auf § 15a Schulgesetz und §§ 34a bis 34e Verordnung über die Förderung von Kindern und Jugendlichen mit besonderen schulischen Bedürfnissen (SAR 421.331 vom 28. Juni 2000) in Baden und Wohlen regulär betrieben. Die Reintegrationsquote in die Regelklassen von 84 Prozent ist als sehr hoch zu betrachten.

## **2. Handlungsbedarf und Umsetzung**

Für detaillierte Ausführungen zu den Umsetzungsvorschlägen wird auf Kapitel 4.1 verwiesen.

### **2.1 Jugendpsychiatrischer Dienst**

Nebst der Untersuchung und Behandlung psychisch kranker Kinder und Jugendlicher gehört die Beratung von Amtsstellen und Behörden in kinder- und jugendpsychiatrischen Fragen zu den Aufgaben des KJPD. Tatsächlich erbringt der KJPD allerdings nur wenige solche Beratungsleistungen, da er sie als 'Leistung in Abwesenheit des Patienten' mit Tarmed nicht kostendeckend abrechnen kann. Es gibt im schulischen Bereich aber immer wieder Situationen, in denen kinderpsychiatrische Beratungs- und Beurteilungsleistungen benötigt werden oder die eine (notfallmässige) Beurteilung von Kindern und Jugendlichen erfordern – Leistungen, die weder Teil des Leistungsauftrags der PDAG mit dem Kanton sind noch über das KVG abgerechnet werden können. Es handelt sich dabei beispielsweise um die Beratung von Schulbehörden und die Teilnahme an Expertenrunden, wenn Lernende bereits Patientinnen oder Patienten des KJPD sind, oder um die psychiatrische Mitbeurteilung bei Abklärungen durch den SPD in Fällen von Kindern und Jugendlichen, die (noch) nicht Patienten des KJPD sind.

Die Untersuchung und Behandlung psychisch kranker Kinder und Jugendlicher ist Teil des Leistungsauftrags der PDAG mit dem Kanton gemäss Spitalgesetzgebung. Eine gesetzliche Grundlage im Schulgesetz ist dafür nicht mehr erforderlich. Im Schulgesetz werden künftig nur noch die zu erbringenden kinder- und jugendpsychiatrischen Beratungs- und Beurteilungsleistungen zugunsten der Schulen und deren Abgeltung formuliert. Zur Sicherstellung dieser Leistungen zugunsten der Schulen kann der Kanton Leistungsvereinbarungen mit Anbietern kinder- und jugendpsychiatrischer Dienstleistungen abschliessen. Die Finanzierung erfolgt über das ordentliche Budget des Departements BKS im Rahmen des AFP. Die Kosten betragen maximal Fr. 216'000 pro Jahr. Diese Aufwen-

---

<sup>8</sup> Allgemein öffentliche Bibliotheken sind Gemeindebibliotheken, die der gesamten Bevölkerung zur Nutzung offen stehen. Kombinierte Schul- und Gemeindebibliotheken stehen explizit den Zielgruppen Schulen und breitere Öffentlichkeit zur Verfügung. Reine Schulbibliotheken stehen demgegenüber nur Lernenden und Lehrpersonen offen, nicht aber der gesamten Bevölkerung.

dungen sollen dazu beitragen, möglichst viele teure und oft lange stationäre Aufenthalte zu vermeiden.

## 2.2 Schulpsychologischer Dienst

Der Schulpsychologische Dienst wurde 2006 kantonalisiert. In diesem Zusammenhang wurden die Rechtsgrundlagen revidiert. Diese Regelungen bewähren sich grundsätzlich. Sie sind jedoch stark von den damaligen Überlegungen und Bedenken im Zusammenhang mit dem Kantonalisierungsprozess und vom Anliegen der wirkungsorientierten Verwaltungsführung geprägt. Ausserdem liegen die Regelungen zum SPD heute auf insgesamt vier Ebenen vor. Deren inhaltliche Hauptaussagen sollen erhalten bleiben, jedoch in Umfang und Komplexität reduziert werden. Neu wird der SPD im Schulgesetz und in der Verordnung über die Schuldienste abschliessend geregelt; auf das Dekret und den RRB (Leistungsauftrag, vgl. Kapitel 1.2) wird verzichtet.

Die Inanspruchnahme des SPD soll wie bisher grundsätzlich freiwillig erfolgen. Es soll im Schulgesetz jedoch neu die Möglichkeit geschaffen werden, bei bestimmten Laufbahnentscheiden auf Anweisung der Schulpflege vorgängig eine obligatorische Abklärung durch den SPD vorzusehen. Heute kann eine Abklärung nur stattfinden, wenn die sorgeberechtigten Eltern oder das urteilsfähige Kind damit einverstanden sind. Erfolgt keine Zustimmung, muss die Schulpflege entweder gestützt auf die übrigen Akten entscheiden oder – wenn sie eine Abklärung für den Entscheid als dringend erforderlich erachtet – die Abklärung mittels Gefährdungsmeldung beim Familiengericht im Sinne einer Kindesschutzmassnahme beantragen.

Der SPD ist neu für Schülerinnen und Schüler der Volksschule und der Sekundarstufe II zuständig. Sämtliche schul- und jugendpsychologischen Dienstleistungen werden künftighin von einer kantonalen Stelle erbracht, so dass die Lernenden für die gesamte Dauer ihrer schulischen und beruflichen Ausbildung Beratung, Beurteilung und Unterstützung aus einer Hand erfahren (vgl. ausführlicher Kapitel 2.3).

## 2.3 Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung

### *Genauere Unterscheidung von Kern- und Zusatzleistungen*

Im Bereich der Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung zeigt sich Handlungsbedarf bei der Definition von Umfang und Qualität des Grundauftrags: Gemäss den aktuellen Rechtserlassen werden die Kernleistungen der Beratungsdienste unentgeltlich erbracht, während Zusatzleistungen kostenpflichtig sind. Die Kernleistungen werden im Dekret über die Schuldienste bezeichnet und im Leistungsauftrag des Departements BKS mit den BDAG näher definiert. Bislang waren sämtliche Leistungen der BSLB unentgeltliche Kernleistungen.

Die Geschäftsberichte der BDAG weisen im Zeitraum 2006-2012 eine steigende Nachfrage insbesondere bei der Anzahl Beratungssitzungen pro Person in der schul- und jugendpsychologischen Beratung (SJPB) und der Lehrpersonenberatung (LB) aus. Das Erkennen des Handlungsbedarfs hinsichtlich einer exakteren Definition der kostenlosen Kernleistungen im Sinne eines Grundangebots hat bereits zur Formulierung von Massnahmen im Rahmen der Leistungsanalyse geführt.<sup>9</sup> Diese Massnahmen wurden auf der Grundlage der bisherigen Rechtserlasse beschlossen und erfordern punktuelle Anpassungen am aktuell in Kraft stehenden Dekret über die Schuldienste per 1. Januar 2016. Weil dieses Dekret im Rahmen der vorliegenden Revision Schuldienste aufgehoben werden soll, werden die im Rahmen der Leistungsanalyse beschlossenen Massnahmen in die neu zu formulierenden Erlasse (Gesetz und Verordnung) überführt werden.

---

<sup>9</sup> Gemäss der Massnahme 320-02 wird bei der Laufbahnberatung von Erwachsenen ab dem 25. Altersjahr mit vorhandener abgeschlossener Erstausbildung eine Kostenpflicht eingeführt. Dies hat ein Entlastungspotential von jährlich Fr. 1.2 Mio. ab 2016 zur Folge. Massnahme 320-01 sieht eine Leistungsreduktion in der Lehrpersonenberatung der BDAG vor, indem die Anzahl kostenloser Beratungssitzung auf drei à 90 Minuten begrenzt wird. Weitere Beratungssitzungen können kostenpflichtig angeboten werden. Das Entlastungspotential beträgt ab 2016 jährlich Fr. 270'000.

### *Lehrpersonenberatung*

Dieses Angebot wird bisher ebenfalls auf Dekretsebene geregelt. Weil das Dekret über die Schuldienste aufgehoben wird, wird die Lehrpersonenberatung neu im Schulgesetz verankert. Sie kann sowohl fach- und unterrichtsbezogene Beratung als auch solche mit einem psychologischen Schwerpunkt für Lehrpersonen und Schulleitende umfassen. Wie bisher sollen individuumsbezogene Beratungsleistungen psychologischer Art von den BDAG angeboten werden, fach- und unterrichtsbezogene Beratungen von der PH FHNW. Zu diesem Zweck schliesst der Kanton wie bisher Leistungsvereinbarungen mit den beiden Anbietern ab.

### *Überführung der schul- und jugendpsychologischen Beratung in den SPD*

Aktuell enthält das Dekret über die Schuldienste Regelungen zum Schulpsychologischen Dienst der Volksschule als auch zur schul- und jugendpsychologischen Beratung für die Sekundarstufe II. Es ist nicht plausibel, warum schulpsychologische Dienstleistungen im gleichen Kanton von unterschiedlichen Trägerschaften angeboten werden. Künftig werden darum die schul- und jugendpsychologische Beratung und der Schulpsychologische Dienst zusammengelegt. Sämtliche schul- und jugendpsychologischen Dienstleistungen für Lernende der Volksschule und der Sekundarstufe II werden künftig vom SPD erbracht. Junge Erwachsene ohne Ausbildung auf der Sekundarstufe II werden hingegen wie bisher im Rahmen der BSLB beraten. Der Leistungsbereich SJPB gehört demzufolge nicht mehr zum Angebot der BDAG.

Das Zusammenführen der beiden Dienste unter dem Dach des SPD bietet aus Sicht der beratenen Personen, der Mitarbeitenden und des Kantons Vorteile:

Schülerinnen und Schüler erfahren psychologische Unterstützung während der gesamten Ausbildungszeit aus einer Hand; auch im Übergang von der Sekundarstufe I zur Sekundarstufe II ist die Kontinuität der Begleitung gewährleistet. Jugendliche der Sekundarstufe II können künftig – je nach Umsetzungsmodell – das Angebot an zusätzlichen Standorten nutzen.

Sowohl für die Mitarbeitenden als auch die Institution lassen sich Synergiegewinne erwarten: Die Mitarbeitenden der beiden Aargauer Dienste sind gleichwertig qualifiziert und verfügen über umfangreiche Beratungskompetenzen für Kinder, Jugendliche und (junge) Erwachsene. Beim SPD sind Psychologinnen und Psychologen mit knapp 44 VZÄ tätig, bei der SJPB entspricht die Anzahl Stellen sechs VZÄ. In einer grösseren Organisationseinheit wie dem SPD ist ein stetiger Erfahrungs- und Informationsaustausch besser gewährleistet, lassen sich Synergien betreffend der nachgefragten Beratungs- und Unterstützungsangebote, gemeinsamer Weiterbildung und Intervention/Supervision nutzen und kann die Arbeitsbelastung besser verteilt werden. Weiter kann ein flächendeckender Notfalldienst angeboten und eine optimale regionale Versorgung sichergestellt werden, zudem ist von einem kleineren administrativen Aufwand auszugehen.

Der Blick auf andere Kantone macht deutlich, dass auch in Nachbar- beziehungsweise Referenzkantonen wie Basel-Landschaft, Basel-Stadt, Bern, Solothurn oder St. Gallen der Schulpsychologische Dienst für Lernende der Volksschule und der Sekundarstufe II zuständig ist. Ein Vergleich mit mehr als der Hälfte der Schweizer Kantone zeigt, dass der Aargau als einziger die schulpsychologische Versorgung der Sekundarstufe II mittels Leistungsauftrag an eine private Trägerschaft ausgelagert hat. Der Regierungsrat begrüsst das Zusammenführen von SJPB und SPD auch deshalb, weil dadurch das schulpsychologische Angebot für Kinder und Jugendliche während der gesamten Schul- und Ausbildungszeit optimal koordiniert und gesteuert werden kann. Die Steuerung über den AFP als kurz- und mittelfristiges Planungsinstrument verspricht mehr Transparenz bezüglich der eingestellten Mittel. Aufgrund der Zusammenlegung von SJPB und SPD können Einsparungen bei den Overheadkosten von maximal Fr. 200'000 erwartet werden.

## 2.4 Schulsozialarbeit

Schulsozialarbeitende und Schulträger werden bei Fragen der Einführung und Umsetzung von der in der Abteilung Volksschule des Departements BKS angesiedelten Stelle für SSA unterstützt. Diese Unterstützung fand bisher mehrheitlich in Form von Beratung für Behördenmitglieder zur Einführung von Schulsozialarbeit statt. Beratungen von Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeitern erfolgten zu rechtlichen Themen, zu Fragen der Zusammenarbeit oder es wurden Anfragen triagiert. Hinsichtlich der fachlichen Unterstützung durch den Kanton zeigt sich jedoch Optimierungsbedarf. Mit den bestehenden Ressourcen der Stelle für SSA ist die fachliche Unterstützung für die rund 120 Schulsozialarbeitenden im Kanton Aargau nicht zu leisten. Es ist daher eine rechtliche Grundlage zu schaffen, um die fachliche Unterstützung für Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter mittels finanzieller Beiträge zu ermöglichen. Im Interesse der Qualitätssicherung soll die Konzipierung von Weiterbildungsangeboten für Schulsozialarbeitende beziehungsweise das Netzwerk Schulsozialarbeit Aargau bedarfsgerecht unterstützt werden können. Dadurch wird die fachliche Zusammenarbeit zwischen der Schulsozialarbeit und der Volksschule gefördert, wobei auf die Unterstützung der Schulsozialarbeit im Kanton Aargau als System und nicht auf die Schulsozialarbeit vor Ort fokussiert wird. Beispielsweise kann der Kanton auf Antrag einzelne Weiterbildungsvorhaben wie etwa kantonale Tagungen unterstützen. Ausgeschlossen ist das Sprechen finanzieller Beiträge für die individuelle Weiterbildung von einzelnen Schulsozialarbeitenden. Die Finanzierung erfolgt über das ordentliche Budget des Departements BKS im Rahmen des AFP. Der Kostenrahmen wird auf maximal Fr. 20'000 pro Jahr festgelegt.

## 2.5 Schulärztlicher Dienst

Im Bereich des schulärztlichen Diensts zeigt sich vor allem ein Problem: die Rekrutierung von Schulärztinnen und Schulärzten. Es wird zunehmend schwieriger, Ärztinnen und Ärzte zu finden, die sich für dieses Amt zur Verfügung stellen und es gibt bereits heute Gemeinden, die keine Schulärztin beziehungsweise keinen Schularzt mehr haben. Nebst dem grossen administrativen und organisatorischen Aufwand im Zusammenhang mit den Vorsorgeuntersuchungen dürfte dies auch im Zusammenhang mit der aktuell geltenden Entschädigung für die schulärztliche Tätigkeit stehen, welche die Aufwendungen der Schulärzteschaft oftmals nicht zu decken vermag. Angesichts der anfallenden Fixkosten (Miete, Personal, Versicherungen, Steuern, Infrastruktur) sowie der Umsatzeinbusse während der Ausübung der schulärztlichen Tätigkeit ist eine angemessene Entschädigung für die sich engagierenden Ärztinnen und Ärzte wichtig. Daher ist die Höhe der Entschädigung der Schulärzte anzupassen. Die Aufgaben der Schulärztinnen und Schulärzte werden neu einheitlich mit Fr. 250 pro Stunde entschädigt. Dies entspricht der Entschädigung, welche bereits heute für die Dienstleistungen im Rahmen des Impfdienstes vergütet wird und bedeutet im Vergleich zur bisherigen Entschädigung für die übrigen schulärztlichen Tätigkeiten einen Anstieg von 6.8%.

Auch in Zukunft muss jede öffentliche und private Schule über einen schulärztlichen Dienst beziehungsweise über eine Schulärztin oder einen Schularzt verfügen. Hauptaufgaben der Schulärztinnen und Schulärzte sind neu die Beratung der Schulen zu Gesundheitsthemen, zur Prävention und Gesundheitsförderung sowie die Mitarbeit bei Impfungen. Nicht mehr beziehungsweise lediglich subsidiär zuständig sind sie für die Einschulungs- und die Austrittsuntersuchung der Lernenden der Volksschule.

Für diese Vorsorgeuntersuchungen wird ein neues Organisations- und Finanzierungsmodell eingeführt: Die Gemeinden geben den Eltern für die Vorsorgeuntersuchungen der Kinder und Jugendlichen einen Gutschein ab, um die Untersuchung bei einer Ärztin oder einem Arzt nach Wahl durchführen zu lassen. Dies macht aus individueller Perspektive Sinn, dürfte doch in der Regel der eigene Kinder- oder Hausarzt, der das Kind und dessen Krankengeschichte bereits seit längerem kennt und zu dem ein Vertrauensverhältnis besteht, mit der Untersuchung betraut werden. Für Familien ohne eigenen Hausarzt kann der Gutschein der Gemeinde ein Anlass sein, einen Kinder- oder Hausarzt

vor Ort zu wählen. Lediglich die nicht privatärztlich untersuchten Kinder und Jugendlichen werden subsidiär von den Schulärztinnen und Schulärzten untersucht.

Da nicht mehr ganze Schulklassen oder Jahrgänge zum Vorsorgeuntersuch kommen, werden die einzelnen Ärztinnen und Ärzte administrativ und zeitlich deutlich entlastet. Es kommen diejenigen Lernenden, die bereits zu den Patientinnen und Patienten dieser Ärztinnen und Ärzte zählen und sie kommen ausserdem übers Jahr verteilt und vereinbaren individuell einen Untersuchungstermin.

Für viele Schulen ist die heutige Situation unbefriedigend: je nach Schulgrösse und Schülerzahl ist die Organisation der Reihenuntersuchungen für ganze Klassen sehr aufwändig. Da bei der Eintrittsuntersuchung eine Teilnahme der Eltern möglich ist, erfordert insbesondere dieser erste Vorsorgeuntersuch viel Koordination und generiert einen grossen administrativen Aufwand. Zudem ist von den Schulen jeweils sicherzustellen, dass die Schülerinnen und Schüler über die Möglichkeit informiert werden, die obligatorischen Vorsorgeuntersuchungen bei einer privaten Ärztin beziehungsweise einem privaten Arzt durchzuführen. Falls die Eltern eine privatärztliche Untersuchung wünschen, muss dies mittels eines Talons der Schule rechtzeitig gemeldet werden, damit dies bei der Organisation der Reihenuntersuche einbezogen werden kann. Der Regierungsrat erwartet, dass die Einführung eines Gutscheinsystems zu einer besseren Organisierbarkeit der ärztlichen Vorsorgeuntersuche an den Schulen führen wird. Es ist geplant, dass die Schulen die Gutscheine abgeben und die Durchführung der Untersuche kontrollieren. Die Administration der Gutscheine für die beiden Vorsorgeuntersuche wird sich an den Prozess des zahnärztlichen Kontrolluntersuchs anlehnen, welcher den Schulen und Gemeinden bereits gut bekannt ist.

Für das vorgeschlagene neue Modell spricht ferner, dass es bereits heute Gemeinden gibt, die keine Schulärztin beziehungsweise keinen Schularzt mehr haben. Die dortigen Lernenden gehen für die Vorsorgeuntersuchungen entweder auf eigene Kosten zu ihrer Privatärztin beziehungsweise ihrem Privatarzt oder aber die obligatorischen Untersuchungen finden nicht statt. Erhalten die Eltern dieser Schülerinnen und Schüler einen Gutschein der Gemeinde, haben sie unabhängig vom Wohnort die Gelegenheit, die Untersuchungen vornehmen zu lassen.

Für den schulärztlichen Dienst inklusive die subsidiären Untersuchungen durch die Schulärztin beziehungsweise den Schularzt sind die Schulträger kostenpflichtig. Für die Vorsorgeuntersuchungen sind die Aufenthaltsgemeinden der Kinder und Jugendlichen kostenpflichtig. Dies entspricht bereits der heutigen Praxis und macht Sinn, sollen doch die Standortgemeinden der Schulen nicht übermässig belastet werden.

## **2.6 Schulzahnpflege**

Zur Schulzahnpflege gehören ein jährlicher Kontrolluntersuch bei einer Zahnärztin beziehungsweise einem Zahnarzt nach Wahl sowie die mehrmals jährlich stattfindende Schulzahnprophylaxe. Während Kinder bereits im Kindergarten Anrecht auf den zahnärztlichen Kontrolluntersuch haben, setzt die Schulzahnprophylaxe bislang in der 1. Klasse der Primarschule ein. Studien belegen jedoch: Je früher mit der Kariesprävention begonnen wird, desto besser. Gerade im Kindergarten kann durch einen spielerischen Umgang mit Fragen der Zahnhygiene viel erreicht werden und eine gute Basis für eine wirkungsvolle Zahnpflege gelegt werden. Werden bereits junge Kinder in der richtigen Putztechnik instruiert, steigen die Chancen auf die Gesunderhaltung der Milch- und später der bleibenden Zähne. Neu findet die Schulzahnprophylaxe daher ab dem ersten Kindergartenjahr statt. In der 5. und 6. Klasse der Primarschule wird die Schulzahnprophylaxe viermal jährlich durchgeführt. Wird bereits im Kindergarten mit der Schulzahnprophylaxe begonnen, verfügen die Schülerinnen und Schüler dazumal bereits über sechs beziehungsweise sieben Jahre Erfahrung, weshalb es vertretbar scheint, die Frequenz dann um einen Drittel zu reduzieren.

In der Oberstufe wird auf die Schulzahnprophylaxe verzichtet. Dies zum einen deshalb, weil die Jugendlichen zu diesem Zeitpunkt bereits viele Jahre von Putz- und Fluoridierungsübungen profitieren konnten. Zum anderen werden zahlreiche Fragen im Zusammenhang mit gesunder Ernährung,

Mundhygiene, Rauchen, Piercings u.a.m. bereits in anderen Schulfächern thematisiert, so dass deren gesonderte Behandlung im Rahmen der Schulzahnprophylaxe obsolet erscheint. Nach Bedarf können Fachkräfte für Schulzahnprophylaxe aufgrund ihrer Expertise von den Schulen für Unterrichtslektionen zu den genannten Themen beigezogen werden.

Durch den künftigen Verzicht auf die Schulzahnprophylaxe in der Oberstufe und die Frequenzreduktion in der 5. und 6. Primarschulklasse kann deren Vorverlegung auf den Kindergarten für die Gemeinden annähernd kostenneutral erfolgen.

## **2.7 Lehrmittel**

Im Schulgesetz ist im Kapitel Schuldienste in § 64 festgehalten, dass der Kanton zur Beschaffung von Lehr- und Lernmitteln einen Lehrmittelverlag und ein didaktisches Zentrum unterhält. Dies entspricht nicht mehr der Realität. Seit 2009 führt der Kanton Aargau keinen eigenen Lehrmittelverlag mehr. Er unterhält auch kein eigentliches didaktisches Zentrum mehr. Dieses wird heute in der Bibliothek für Schule und Bildung an der PH FHNW weitergeführt.

Diese Veränderungen werden künftig im Schulgesetz abgebildet: Die Beschaffung von Lehrmitteln und Lernmedien wird neu in die bereits bestehende Bestimmung zu den Lehrmitteln an der Volksschule (§ 16) integriert. Der Auftrag der Bibliothek für Schule und Bildung, die Aargauischen Lehrmittel zu führen, wird weiterhin im Rahmen der jährlichen Leistungsvereinbarung zum Weiterbildungs- und Beratungsangebot zwischen dem Departement BKS und der PH FHNW geregelt. Die notwendige Rechtsgrundlage zum Abschluss der Leistungsvereinbarung bildet § 3 der Verordnung über die Weiterbildung der Lehrpersonen (Weiterbildungsverordnung Lehrpersonen) vom 15. November 2006.

## **2.8 Mediotheken**

Mediotheken beziehungsweise Schulbibliotheken können einen Beitrag zur Förderung der Sprach-, Medien- und Informationskompetenz von Kindern und Jugendlichen leisten. Allerdings sind sie dazu nur in der Lage, wenn sie über einen umfassenden aktuellen, nicht überalterten Bestand an Medien verfügen und schulfreundliche Öffnungszeiten haben. Die Einhaltung dieser Qualitätsansprüche ist zeitaufwändig und kostenintensiv und es ist zu vermuten, dass – aus organisatorischen und finanziellen Gründen – nicht alle Schulstandorte diesen gerecht werden können.

Im Schulgesetz ist in § 65 festgehalten, dass jede Standortgemeinde für ihre Schule eine Mediothek beziehungsweise Schulbibliothek unterhält. Allerdings wird 'Schulbibliothek' nirgends definiert, ist deren Auftrag nicht klar und die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmung wird nicht überprüft. Erfahrungsgemäss forcieren solche Normen die Existenz unprofessionell geführter Kleinstbibliotheken, welche die Anforderungen an eine zeitgemässe Bibliothek nicht erfüllen können.

Neu sind die Gemeinden daher nicht mehr verpflichtet, eine Schulbibliothek zu führen; vielmehr haben sie für ihre Schülerinnen und Schüler den kostenlosen Zugang zu einer Bibliothek sicherzustellen. Hinsichtlich der Umsetzung wird kein bestimmtes Modell favorisiert; die Gemeinden sind frei, das für sie passende zu wählen. Nebst dem Führen einer eigenen Schulbibliothek sind beispielsweise auch regionale Kooperationen von Schulbibliotheken, der regelmässige Klassenweise Besuch einer öffentlichen Bibliothek oder das Zur-Verfügung-Stellen einer Jahreskarte für die Lernenden für eine nahe gelegene Bibliothek möglich.

## **2.9 Regionale Spezialklassen**

Die Standortgemeinden haben, bedingt durch die Lage ausserhalb einer Schulanlage, hohe Anlage- und Betriebskosten für die regionalen Spezialklassen zu tragen. Diese Kosten werden den Aufenthaltsgemeinden der zugewiesenen Schülerinnen und Schüler als Schulgeld in Rechnung gestellt. Bleiben die Anmeldungen aus, so bleiben auch die Schulgelder aus. Für die Standortgemeinden

besteht damit ein unternehmerisches Risiko. Während des Schulversuchs 2011 bis 2014 wurde ihnen deshalb eine Defizitgarantie gewährt. Ende Jahr rechneten die Standortgemeinden die eingekommenen Schulgelder mit dem Departement BKS ab. Im Jahr 2013, dem zweiten vollständigen Betriebsjahr, resultierte ein Defizit von Fr. 4'355.35. Für die Fortführung dieser während des Schulversuchs bewilligten Praxis fehlt eine ausreichende gesetzliche Grundlage.

Für die Defizitgarantie der Anlage- und Betriebskosten soll deshalb im Schulgesetz in § 15a eine entsprechende Grundlage geschaffen werden. Bis zu diesem Zeitpunkt gestattet der Regierungsrat dem Departement BKS, ein allfälliges Defizit der Anlage- und Betriebskosten für die Führung der regionalen Spezialklassen zu tragen (RRB 2013-001430). Damit übernimmt der Kanton die finanzielle Verantwortung für eine Aufgabe, welche die Trägergemeinden in seinem Auftrag erfüllen und von der alle zuliefernden Schulen profitieren. Das Kostenrisiko wird insofern minimiert, als der Regierungsrat einen Standort bei einer dauernden Unterbelegung schliessen kann. Ein allfälliger Überschuss, der bei einer überdurchschnittlichen Belegung resultiert, wird von den Trägergemeinden dem Kanton vergütet.

### **3. Systematik der Rechtsgrundlagen**

Die Schuldienste sind bisher im Kapitel 5 des Schulgesetzes in den §§ 59 bis 65 sowie im Dekret und in der Verordnung über die Schuldienste geregelt. Diese Erlasse wurden vor rund 30 Jahren formuliert und entsprechen nicht mehr den heutigen Bedürfnissen. Auch das Beibehalten der heutigen Systematik wird als nicht zukunftsweisend erachtet, stellt doch die Dekretsebene eine Aargauer Besonderheit dar und geht der Trend in Richtung Verzicht auf Dekrete. Im Bereich der Volksschule, wo die meisten Schuldienste angesiedelt sind, gibt es ausserdem mit Ausnahme des Dekrets über die Löhne der Lehrpersonen (Lohndekret Lehrpersonen, LDLP) vom 24. August 2004, welches direkt und allein auf der Kantonsverfassung beruht (vgl. § 82 Abs. 1 lit. e KV), keine Dekrete.

Im Sinne einer Deregulierung werden die Schuldienste daher künftig im Schulgesetz und in der totalrevidierten Verordnung über die Schuldienste geregelt. Das Dekret über die Schuldienste wird aufgehoben. Deshalb wird die Vorsteuerung im Schulgesetz ausgebaut; es beinhaltet insbesondere Aussagen über Allgemeine Bestimmungen, Aufgaben, Leistungen und Finanzierung der Angebote sowie Rechte und Pflichten der Anspruchsgruppen. Heute im Dekret über die Schuldienste angesiedelte Detailregelungen werden künftig in der Verordnung über die Schuldienste geregelt, beispielsweise Hinweise zum Betrieb im Sinne von Umsetzungsvorgaben.

### **4. Erläuterungen zu einzelnen Paragraphen**

#### **4.1 Schulgesetz**

##### **§ 15a Abs. 2<sup>bis</sup> (neu)      Spezialklassen**

Der neu eingefügte Absatz 2<sup>bis</sup> regelt, dass die Trägergemeinden der Spezialklassen von den Aufenthaltsgemeinden der Schülerinnen und Schüler ein Schulgeld erheben, welches sich anhand der Vollkosten berechnet, also die hohen Anlage- und Betriebskosten, die durch die Ansiedlung dieser Klassen ausserhalb einer Schulanlage entstehen, bei der Schulgeldfestsetzung vollumfänglich berücksichtigt werden. Weiter bildet er die notwendige gesetzliche Grundlage, damit der Kanton für die Trägergemeinden von regionalen Spezialklassen ein allfälliges Defizit der Anlage- und Betriebskosten tragen kann, wenn einzelne Plätze nicht ständig besetzt sind. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn im Lauf des Schuljahrs die Zahl der Anmeldungen unter den Erwartungen bleibt. Weitere Gründe für temporäre Schwankungen der Belegungszahlen sind, dass Schülerinnen und Schüler die Klasse vorzeitig verlassen – beispielsweise dann, wenn sich zeigt, dass die Spezialklasse nicht die richtige Lösung war – oder angemeldete Kinder kurzfristig wieder abgemeldet werden. Resultiert



aufgrund einer überdurchschnittlichen Belegung ein Überschuss, so wird dieser analog zur Defizitgarantie ebenfalls vom Kanton übernommen.

### **§ 16 Abs. 1 und 2bis (neu) Lehrmittel**

Absatz 1

Geschlechterneutrale Formulierung.

Absatz 2<sup>bis</sup> (neu)

Diese Bestimmung bildet die notwendige Rechtsgrundlage, damit der Kanton die Gemeinden bei der Beschaffung von Lehrmitteln und Lernmedien durch geeignete Massnahmen unterstützen kann. Sie ersetzt den bisherigen, nicht mehr aktuellen § 64, der aufgehoben werden kann (vgl. auch Kommentar zu § 64). Die offene Formulierung ermöglicht es dem Kanton, die Art und Weise der Unterstützung den sich im Laufe der Zeit allenfalls verändernden Gegebenheiten und Bedürfnissen anzupassen, ohne dafür eine Änderung des Schulgesetzes vornehmen zu müssen. Die Bestimmung trägt dem Umstand Rechnung, dass der Kanton Aargau seit 2009 keinen eigenen Lehrmittelverlag mehr führt, sondern einer der beiden Hauptaktionäre des Schulverlags plus AG ist; der andere Hauptaktionär ist der Kanton Bern. Der Schulverlag plus wird als kantonale Beteiligung geführt. Obwohl derzeit keinerlei Pläne bestehen, wieder einen eigenen Lehrmittelverlag zu unterhalten, wird diese Option im Gesetz beibehalten. Weiter wird geregelt, dass der Regierungsrat im Rahmen der vom Grossen Rat bewilligten finanziellen Mittel zuständig ist, diejenigen Rechtsgeschäfte zu tätigen, die bei einer Beteiligung an einem Verlag beziehungsweise zur Führung eines eigenen Verlags oder im Zusammenhang mit anderen geeigneten Massnahmen erforderlich sind.

### **Zu § 16a (neu) Bibliothek**

Die vorliegende Bestimmung ersetzt den bisherigen § 65. Sie wird neu im Abschnitt "2.2. Volksschule, 2.2.1. Gemeinsame Bestimmungen" angesiedelt, wo sie systematisch und inhaltlich besser hinpasst. Die Bestimmung bezieht sich wie bisher ausschliesslich auf die Volksschule, was nun klar zum Ausdruck kommt.

Die Standortgemeinden sind gesetzlich nicht mehr verpflichtet, eine eigene Schulbibliothek zu unterhalten, sondern sie haben für ihre Schülerinnen und Schüler den (regelmässigen) kostenlosen Zugang zu einer Bibliothek sicherzustellen. Damit können Ressourcen gebündelt und kleine Gemeinden von der Führung eigener Schulbibliotheken entlastet werden. Bei auswärtigen Schülerinnen und Schülern können die der Standortgemeinde entstehenden Kosten bei der Festsetzung des Schulgelds angerechnet werden. Es handelt sich dabei um Aufwendungen für den Schulbetrieb gemäss § 5 Abs. 2 der Verordnung über das Schulgeld vom 16. Dezember 1985.

Mit dem Begriff "Bibliothek" wird eine Einrichtung bezeichnet, welche Wissen und Informationen in Form von traditionellen und neuen Medien zur Verfügung stellt. Der bisher verwendete Begriff "Mediothek" wird daher durch den geläufigeren Begriff "Bibliothek" ersetzt.

### **§ 58b Zugang zu Angeboten und Dienstleistungen; Vorsorgeuntersuch**

Absatz 1

Diese Bestimmung bezweckt, den schulpflichtigen Kindern mit Aufenthalt im Kanton, die eine Privatschule besuchen oder privat geschult werden, die den Unterricht ergänzenden Angebote und Dienstleistungen gleichermassen zur Verfügung zu stellen wie den Kindern an den öffentlichen Schulen. Gesellschaft und Staat haben ein erhebliches Interesse daran, dass sich alle im Kanton Aargau wohnhaften Schülerinnen und Schüler gedeihlich entwickeln können, weshalb die bisherige Einschränkung auf Kinder mit zivilrechtlichem Wohnsitz im Kanton aufgehoben wird. Weil die meisten Kinder am Wohn- beziehungsweise Aufenthaltsort auch ihren zivilrechtlichen Wohnsitz haben oder sich ihr Wohnort und zivilrechtlicher Wohnsitz zwar nicht in der gleichen Gemeinde, aber beide im Kanton Aargau befinden, sind die Auswirkungen dieser Änderung gering, für die wenigen betroffenen

Kinder jedoch sinnvoll und sachgerecht. Es geht dabei hauptsächlich um Kinder in Pflegefamilien, stationären Sonderschulen und stationären Kinder- und Jugendeinrichtungen.

Da die geltende Fassung in der Praxis immer wieder zu Fragen Anlass gibt, gilt es die Angebote und Dienstleistungen, zu denen Zugang besteht, konkret zu benennen.

Beim gleichen Zugang zum Instrumentalunterricht (lit. a) wird klargestellt, dass es sich dabei um den lehrplanmässigen Instrumentalunterricht handelt, derzeit also den Instrumentalunterricht an der Oberstufe gemäss Verordnung über den Instrumentalunterricht vom 27. Juni 2001.

Die Gemeinden haben den Schülerinnen und Schülern an ihrer Schule neu den Zugang zu einer Bibliothek zu gewährleisten (§ 16a neu). Den gleichen Zugang sollen auch Kinder mit Aufenthalt im Kanton haben, wenn sie im Kanton eine Privatschule besuchen oder privat geschult werden (lit. b). Der Anspruch auf Zugang besteht gegenüber der Standortgemeinde der Privatschule. Diese wiederum kann von der kostenpflichtigen Aufenthaltsgemeinde des Kindes einen entsprechenden Kostenanteil geltend machen (analog Schulgeld bei Volksschulkindern; vgl. Kommentar zu § 16a).

Bei den "Therapien" handelt es sich um die pädagogisch-therapeutischen Massnahmen gemäss § 29 Abs. 2, also um den Sprachheilunterricht (Logopädie- und Legasthenie-Therapie) und die Psychomotorik-Therapie.

Der bisherige Zugang zu den "Schuldiensten" bleibt bestehen, wird in den lit. d und e jedoch konkretisiert. Zugang besteht zum Schulpsychologischen Dienst und zur Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung. Der Zugang zum "Jugendpsychiatrischen Dienst" entfällt, da dieser im Rahmen des Schulgesetzes keine individuumsbezogenen Leistungen erbringt, sondern ausschliesslich kinder- und jugendpsychiatrische Dienstleistungen zugunsten der öffentlichen und privaten Schulen (vgl. Kommentar zu § 60). Wie bisher sollen Kinder, die eine Privatschule besuchen oder privat geschult werden, die Schulsozialarbeit an den öffentlichen Schulen nicht in Anspruch nehmen können. Die Schulsozialarbeit hängt eng mit dem Schulbetrieb einer Schule und den an der Schule beteiligten Personen zusammen, weshalb ein solcher Zugang nicht sinnvoll wäre. Es ist vielmehr an den Privatschulen, bei Bedarf eine eigene Schulsozialarbeit einzurichten.

Alle Kinder und Jugendlichen mit Aufenthalt im Kanton – unabhängig davon, ob sie eine öffentliche oder eine Privatschule besuchen oder privat geschult werden – haben Anspruch auf einen Kontrolluntersuchung pro Schuljahr bei einer Zahnärztin oder einem Zahnarzt ihrer Wahl. Für Kinder an Privatschulen und privat geschulte Kinder wurde dieser Anspruch bisher aus dem Zugang zu den "Schuldiensten" hergeleitet. Neu wird der Anspruch sichtbar gemacht (lit. f). Wie bei den Kindern an öffentlichen Schulen sind die Aufenthaltsgemeinden kostenpflichtig. Die Durchführung der Schulzahnprophylaxe an den Privatschulen wird empfohlen. Die Kosten gehen zulasten der Schulträger beziehungsweise fliessen ins Schulgeld ein.

#### Absatz 2

Aus Gründen der Prävention erachtet es der Regierungsrat als angezeigt, dass die ärztlichen Vorsorgeuntersuche auch für diejenigen Kinder und Jugendlichen mit Aufenthalt im Kanton obligatorisch sind, die eine Privatschule besuchen oder privat geschult werden. Wie bei den Kindern an den öffentlichen Schulen sind die Aufenthaltsgemeinden kostenpflichtig.

### **§ 59 Organisation**

Als Folge der Aufhebung des Dekrets über die Schuldienste und der gleichzeitigen Überführung der wesentlichen Bestimmungen in das Schulgesetz kann § 59 ersatzlos aufgehoben werden. Die totalrevidierte Verordnung über die Schuldienste enthält die erforderlichen Ausführungsbestimmungen zu den Schuldiensten.

## **§ 60 Kinder- und jugendpsychiatrische Dienstleistungen**

### Vorbemerkungen

Die Untersuchung und Behandlung psychisch kranker Kinder und Jugendlicher ist Teil des Leistungsauftrags der PDAG mit dem Kanton gemäss Spitalgesetzgebung (vgl. Kapitel 1.1). Eine gesetzliche Grundlage im Schulgesetz ist hierfür nicht mehr erforderlich. Hingegen muss im Schulgesetz eine Grundlage für kinder- und jugendpsychiatrische Dienstleistungen zugunsten der Schulen und Schulbehörden geschaffen werden. Nach geltendem Recht ist der Auftraggeber für die Dienstleistungen des KJPD kostenpflichtig (vgl. § 11 Abs. 2 Dekret Schuldienste), also bei Dienstleistungen zugunsten der Schulen deren Trägerschaften, sprich die Gemeinden beziehungsweise der Kanton bei kantonalen Schulen. Neu ist der Kanton nicht nur zur Bereitstellung eines Angebots an derartigen Dienstleistungen zugunsten der Schulen, Schulbehörden und des SPD, sondern auch zur Finanzierung dieses Angebots verpflichtet.

### Überschrift

Die Überschrift wird dem Umstand angepasst, dass der kinder- und jugendpsychiatrische Dienst als Teil der psychiatrischen Dienste Aargau seit 1.1.2004 der Spitalgesetzgebung untersteht und deshalb in der Schulgesetzgebung einzig die kinder- und jugendpsychiatrischen Dienstleistungen zugunsten der Schulen und Behörden sichergestellt werden müssen.

### Absatz 1

Der Kanton wird verpflichtet, allen öffentlichen und privaten Schulen im Kanton bis und mit Sekundarstufe II, den Schulbehörden und dem SPD kinder- und jugendpsychiatrische Beratungs- und Beurteilungsleistungen zugunsten der Schulen zur Verfügung zu stellen und diese zu finanzieren, soweit sie nicht über den Tarmed-Tarif abgerechnet werden können. Aufgrund der Einschätzung des SPD wäre in jährlich rund 300 bis 500 Fällen eine kinderpsychiatrische Mitbeurteilung im Schulkontext notwendig, um den Förderbedarf bei den betreffenden Schülerinnen und Schülern zu definieren und die weitere Schulung, Förderung und Therapie optimal aufeinander abzustimmen. Aufgrund der Höhe der zur Verfügung stehenden Summe werden kinder- und jugendpsychiatrische Leistungen zugunsten der Schule Aargau auf maximal 300 Fälle pro Jahr beschränkt.

### Absatz 2

Diese Bestimmung ermöglicht es dem Regierungsrat, mit Anbietenden von kinder- und jugendpsychiatrischen Dienstleistungen Leistungsvereinbarungen abzuschliessen. Der Regierungsrat kann diese Kompetenz gestützt auf § 13 Abs. 1 und 2 des Organisationsgesetzes vom 26. März 1985 durch Verordnung an das zuständige Departement übertragen.

### Absatz 3

Diese Bestimmung stellt die erforderliche Grundlage dar, damit der Regierungsrat bei Bedarf die bereit zu stellenden Dienstleistungen, die Modalitäten zu den Leistungsvereinbarungen, wie beispielsweise Form und Dauer oder das Kontrollverfahren, durch Verordnung regeln kann.

## **§ 60a Schulpsychologischer Dienst**

### Vorbemerkungen

Aktuell bestehen auf vier Ebenen Regelungen zum SPD: Gesetz, Dekret, Verordnung und RRB (Leistungsauftrag). Die Reduktion auf künftig zwei Ebenen – Gesetz und Verordnung – hat zur Folge, dass zahlreiche bisher im Dekret formulierte Erlasse neu auf Gesetzesstufe geregelt werden. Aus diesem Grund werden die einzelnen Paragraphen an dieser Stelle ausführlich erläutert.

### Absatz 1

Der Schulpsychologische Dienst (SPD) ist seit dem 1. Januar 2006 ein kantonaler Dienst mit regionalen Standorten. Diese Organisation hat sich sehr bewährt und soll weiterhin so bestehen bleiben, wird doch dadurch ein schulnahes Angebot mit guter Erreichbarkeit gewährleistet.

## Absatz 2

Die Zielgruppen des SPD werden in nicht abschliessender Weise benannt. Der SPD ist primär tätig für Kinder und Jugendliche ab dem Eintritt in den Kindergarten bis zum Ende der Sekundarstufe II, also bis zum Abschluss einer Mittelschulbildung oder einer beruflichen Grundbildung. Die schulpsychologische Beratung durch den SPD wird neu auf die Jugendlichen der Sekundarstufe II ausgeweitet (vgl. Kapitel 2.3). Die Kinder und Jugendlichen können die Beratungsleistungen des SPD beanspruchen, wenn sie im Kanton Aargau wohnhaft sind oder zur Schule gehen. Dies ist bereits heute der Fall und soll in der Verordnung so festgehalten werden. Wie bisher steht der SPD auch den Bezugspersonen der Kinder und Jugendlichen, insbesondere den Eltern, Lehrpersonen und Berufsbildnern, zur Verfügung. Weiter kann der SPD auch von den Schulen und Schulbehörden beigezogen werden. Einzelheiten dazu können bei Bedarf ebenfalls in der Verordnung geregelt werden.

## Absatz 3

Hauptaufgabe des SPD ist wie bisher die Beurteilung, Beratung und Begleitung von Kindern und Jugendlichen mit Lern- und Leistungsbesonderheiten sowie bei psychischen oder psychosozialen Schwierigkeiten, die sich im schulischen Umfeld manifestieren oder sich darauf auswirken (lit. a). Eine weitere wichtige Aufgabe des SPD ist die Abklärung und Ermittlung des Bildungs- und Förderbedarfs im Zusammenhang mit Laufbahnentscheiden (lit. b). Selbstverständlich soll wie bisher nur bei bestimmten Laufbahnentscheiden vorgängig eine Abklärung durch den SPD stattfinden, zum Beispiel bei Entscheidungen über die integrative Schulung von Kindern mit Behinderungen in die Regelklasse oder bei Zuweisungen in Sonderschulen und bei der periodischen Überprüfung solcher Entscheide. Weiter berät der SPD – sofern Schülerinnen und Schüler involviert sind – die Schulen und Behörden bei Konflikten innerhalb der Schule, in Krisensituationen und in Notfällen (lit. c).<sup>10</sup> Ausserdem leistet der SPD wichtige Öffentlichkeitsarbeit bei lern- und entwicklungspsychologischen Fragestellungen (lit. d).

## Absatz 4

Die Dienstleistungen des SPD sollen wie bisher grundsätzlich unentgeltlich sein. Allerdings soll der Regierungsrat davon Ausnahmen vorsehen können. Bereits heute sind sogenannte Zusatzleistungen, die nicht zum "Kernauftrag" des SPD gehören, kostenpflichtig (vgl. § 1 Abs. 2 Dekret Schuldienste). Zu den Zusatzleistungen gehört beispielsweise die Abklärung des Leistungsvermögens eines Kindes auf ausschliesslichen Wunsch der Eltern (ohne Anlass seitens der Schule) oder die Durchführung von Supervision für Lehrpersonen. Daran soll auch in Zukunft festgehalten werden. Mit der vorliegenden Bestimmung wird dem Regierungsrat die entsprechende Kompetenz dazu eingeräumt.

## Absatz 5

Die Inanspruchnahme des SPD soll wie bisher grundsätzlich freiwillig erfolgen. Die einzelnen Berechtigungen zur Anmeldung beim SPD werden stufengerecht in der Verordnung geregelt. Vorbehalten sind Beratungen und Abklärungen, die namentlich im Rahmen des Kindesschutzes von den zuständigen Kindesschutzbehörden angeordnet werden, also unter Umständen auch gegen den Willen der Betroffenen. Auch die Jugendstrafbehörden können gestützt auf die Schweizerische Jugendstraf- und Strafprozessordnung eine Abklärung durch den SPD anordnen und diesen beauftragen, ein Gutachten über ein Kind zu erstellen. Weiter wird die Möglichkeit geschaffen, dass der Regierungsrat bei bestimmten Laufbahnentscheiden, zum Beispiel für die Zuweisungen in Sonderkindergärten beziehungsweise Sonderschulen, vorgängig eine obligatorische Abklärung durch den SPD vorschreiben kann. Heute kann eine Abklärung nur stattfinden, wenn die sorgeberechtigten Eltern oder das urteilsfähige Kind damit einverstanden sind. Erfolgt keine Zustimmung, muss die Schulpflege entweder gestützt auf die übrigen Akten entscheiden oder – wenn sie eine Abklärung für den Entscheid als dringend erforderlich erachtet – die Abklärung mittels Gefährdungsmeldung beim Familiengericht im Sinne einer Kindesschutzmassnahme beantragen.

---

<sup>10</sup> Bei anderen Konflikten, beispielsweise zwischen Schule und Eltern, ist das Inspektorat zuständig.

#### Absatz 6

Sämtliche Mitarbeitenden des SPD unterstehen dem Amtsgeheimnis (Art. 320 StGB), die Psychologinnen und Psychologen zusätzlich dem Berufsgeheimnis (Art. 321 StGB). Dies bedeutet, dass die Mitarbeitenden des SPD grundsätzlich zur Verschwiegenheit verpflichtet sind. Die Schweigepflicht wird durch Einwilligung der dazu berechtigten Personen (Geheimnisträger) oder durch schriftliche Ermächtigung durch die zuständige Behörde aufgehoben (Entbindung vom Amts- oder Berufsgeheimnis). Ausdrücklich vorbehalten sind Bestimmungen über die Melde- und Mitwirkungsrechte und -pflichten in übergeordneten beziehungsweise spezialgesetzlichen Erlassen. Damit sind insbesondere die Bestimmungen im zivilrechtlichen Kinderschutz (Art. 443 und 448 ZGB), in der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008 (Art. 160 ff. ZPO), in der Schweizerischen Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (Mitwirkung als Zeuge Art. 162 ff. beziehungsweise als Sachverständige Art. 182 ff.) sowie die Melde- und Anzeigepflicht gemäss § 34 des kantonalen Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Strafprozessordnung (EG StPO) vom 16. März 2010 gemeint.

#### Absatz 7

Diese Bestimmung statuiert in Fällen von häuslicher Gewalt ein Melderecht des SPD gegenüber der Anlaufstelle gegen häusliche Gewalt (AHG) und ein Recht (aber keine Pflicht), dieser gegenüber auch ohne Einwilligung der berechtigten Person Akten offenzulegen. Die vorliegende Bestimmung orientiert sich am bisherigen § 3 Abs. 3 Dekret Schuldienste. Mit der Überführung dieser Bestimmung ins Schulgesetz wird die von der kantonalen Fachstelle für Datenschutz verlangte Grundlage in einem Gesetz im formellen Sinn geschaffen.

#### Absatz 8

Der Regierungsrat regelt durch Verordnung die Einzelheiten zum SPD. So kann er beispielsweise die Zielgruppen, die einzelnen Aufgaben beziehungsweise das Leistungsangebot näher umschreiben und die regionalen Standorte festlegen.

### **§ 61 Beratungsangebote für Ausbildung und Beruf**

#### Überschrift und Absatz 1

Mit der vorliegenden Revision wird die SJPB in den SPD verlagert (vgl. Ausführungen im Kapitel 2.3 und Kommentar zu § 60a Abs. 2). Als Oberbegriff für die BSLB und die LB wird neu der Begriff "Beratungsangebote für Ausbildung und Beruf" verwendet.

Der Kanton ist verpflichtet, für bedarfsgerechte Beratungsangebote zu sorgen. Er kann die entsprechenden Angebote selber führen oder – wie dies gestützt auf das geltende Recht per 1.1.2006 erfolgte – die Führung der Beratungsangebote einem oder mehreren Dritten übertragen. Absatz 5 bildet dafür die erforderliche Rechtsgrundlage.

#### Absatz 2 und 3

Diese beiden Bestimmungen halten die Aufgaben der BSLB und der LB sowie ihre Zielgruppen fest.

Bei der BSLB stellt die Unterstützung und Beratung von Jugendlichen und Erwachsenen sowie ihrer privaten oder institutionellen Bezugspersonen bei der Bildungs-, Berufs- und Studienwahl, aber auch bei der Weiterbildung, der beruflichen Neuorientierung und der Laufbahngestaltung sowie bei der Anrechnung von Bildungsleistungen eine zentrale Aufgabe dar (lit. a). Die Beratungsleistungen sollen wie bis anhin allen Personen ab der 2. Klasse der Oberstufe offen stehen, die im Kanton Aargau wohnen, zur Schule gehen oder arbeiten. Weiter informiert die BSLB die Zielgruppen umfassend über das Bildungsangebot in sämtlichen Bereichen und stellt ihnen entsprechende Informationsmittel bereit (lit. b). Eine weitere wichtige Aufgabe der BSLB ist die enge Zusammenarbeit mit den wesentlichen Akteuren in der Bildungs- und Arbeitswelt, insbesondere mit den Bildungsinstitutionen aller Stufen, mit den Betrieben und mit den Organisationen der Arbeitswelt (lit. c). Ausserdem ist die BSLB verpflichtet, ihr Leistungsangebot mit den Massnahmen der Arbeitsmarktbehörden (RAV) und anderen Institutionen im Bereich der beruflichen Integration (SUVA, IV etc.) abzustimmen, also in

diesen Bereichen interinstitutionell zusammenzuarbeiten (lit. d). Bei Bedarf regelt der Regierungsrat die Einzelheiten zu den Aufgaben und Zielgruppen gestützt auf Absatz 4 in der Verordnung.

Die Lehrpersonenberatung unterstützt Lehrpersonen und Schulleitende bei der Prävention und bei der Bewältigung von Schwierigkeiten, die im Berufsfeld auftreten oder sich darauf auswirken, einerseits durch fach- und unterrichtsbezogene Beratung (lit. a), andererseits durch personenbezogene Beratung und Begleitung (lit. b). Bei ersterem liegt der Fokus auf dem Erwerb und Erhalt von Fachkompetenz, bei letzterem auf der Selbst- und Sozialkompetenz der Ratsuchenden. Weiter umfasst das Aufgabengebiet die individuelle Beratung in schulischen Konflikt- und Krisensituationen (lit. c). Die Angebote der LB stehen selbstverständlich auch Lehrpersonen und Schulleitungen der Sonderschulen mit öffentlicher und privater Trägerschaft offen.

#### Absatz 4

Der Regierungsrat legt in der Verordnung das Leistungsangebot der BSLB und LB im Einzelnen fest und bestimmt die Standorte der Beratungsstellen. Um eine optimale regionale Versorgung zu gewährleisten, ist es sachgerecht, diese Kompetenz dem Regierungsrat zuzuweisen. Am bestehenden Standortkonzept der BSLB soll festgehalten werden: Hauptstandort mit einem umfassenden Angebot ist Aarau. Weitere Standorte mit unterschiedlich umfassenden Angeboten befinden sich in Baden, Rheinfelden, Wohlen, Zofingen und Zurzach. Welche Leistungen an den einzelnen Standorten konkret angeboten werden, wird zwischen dem Kanton und dem Leistungsanbieter in der Leistungsvereinbarung festgelegt.

Von der Kostenpflicht für Zusatzangebote kann in Härtefällen auf Gesuch hin abgesehen werden.

#### Absatz 5

Diese Bestimmung stellt die erforderliche gesetzliche Grundlage dar, damit der Kanton wie bisher das Bereitstellen der gesetzlich vorgesehenen Beratungsangebote beziehungsweise das Führen der dazu erforderlichen Beratungsdienste den BDAG und der PH FHNW mittels Leistungsvereinbarung auch in Zukunft übertragen kann (vgl. Kapitel 1.3 und 2.3). Mit der gewählten "Kann-Formulierung" wird aber auch zum Ausdruck gebracht, dass eine Auslagerung nicht zwingend ist. Bei Bedarf könnte der Kanton die gesetzlich vorgesehenen Beratungsangebote für Ausbildung und Beruf oder Teile davon selber anbieten, ohne dass vorgängig eine Gesetzesänderung erforderlich wäre. Ebenso wäre keine gesetzliche Anpassung erforderlich, wenn der Kanton statt mit den BDAG und der PH FHNW mit einem anderen Anbieter eine Leistungsvereinbarung abschliessen möchte. Der Regierungsrat wäre zuständig, darüber zu entscheiden.

Die Form und Periodizität der Leistungsvereinbarungen, also zum Beispiel vierjährige Rahmenverträge und jährliche Leistungsverträge, werden wie bisher in der Verordnung festgelegt, genauso das Kontrollverfahren (zum Beispiel jährliche Berichterstattung) und die Finanzierungsgrundsätze (Kosten-/ Leistungsrechnung, Regelungen betreffend Überschussverwendung, Zusatzfinanzierung und Kompensation, Finanzaufsicht etc.).

#### Absatz 6

Bei den Mitarbeitenden der BSLB und der LB handelt es sich grossmehrheitlich um Psychologinnen und Psychologen. Bezüglich Verschwiegenheit der Mitarbeitenden (Amts- und Berufsgeheimnis) sowie Meldepflicht in Fällen häuslicher Gewalt gilt das Gleiche wie beim SPD. Es kann auf die dort gemachten Ausführungen verwiesen werden.

### **§ 61a Abs. 2 Schulsozialarbeit**

Diese Bestimmung bildet die notwendige Rechtsgrundlage, damit der Kanton die enge fachliche Zusammenarbeit der Schulsozialarbeit mit den Schulen unterstützen kann, zum Beispiel, indem er finanzielle Beiträge an die Weiterbildung von Schulsozialarbeitenden leistet. Diese finanzielle Unterstützung erfolgt nicht individuell, sondern ergeht an Institutionen und Anbietende von Weiterbildung für Schulsozialarbeitende. Beispielsweise kann der Kanton auf Antrag einzelne Weiterbildungsvor-

haben wie beispielsweise kantonale Tagungen unterstützen. Damit wird auf die Unterstützung der Schulsozialarbeit als System fokussiert und nicht auf die Schulsozialarbeit vor Ort.

## **§ 62 Schulärztlicher Dienst und Vorsorgeuntersuch**

Absätze 1 und 2

Am Grundsatz, wonach jede öffentliche und private Schule über einen schulärztlichen Dienst beziehungsweise über eine Schulärztin oder einen Schularzt verfügen muss, wird festgehalten. Deren beziehungsweise dessen Hauptaufgaben sind die Beratung der Schule zu Gesundheitsthemen, zur Prävention und Gesundheitsförderung sowie die Durchführung von epidemiologischen Massnahmen. In besonderen Situationen berät die Schulärztin beziehungsweise der Schularzt auch Schülerinnen und Schüler und Eltern, beispielsweise bei starken Lebensmittelallergien oder dann, wenn ein Kind aufgrund einer Erkrankung auf Medikamente angewiesen ist und die Frage seiner Lagerteilnahme abgeklärt wird. Die Durchführung der weiterhin obligatorischen Vorsorgeuntersuche entfällt beziehungsweise erfolgt subsidiär (vgl. Absatz 3). Der Regierungsrat kann in der Verordnung weitere Aufgaben vorsehen.

Wie bisher nimmt die Schulärztin oder der Schularzt keine Behandlungen vor.

Für den schulärztlichen Dienst ist jeweils die Trägerschaft kostenpflichtig, also die Gemeinden bei den Volksschulen, der Kanton bei den kantonalen Mittelschulen, die Gemeinden und die privatrechtlichen Träger bei den anerkannten Sonderschulen und die privatrechtlichen Trägerschaften bei den Privatschulen. Die Entschädigung der Schulärztinnen und Schulärzte – mit Ausnahme der Impftätigkeit – wird wie bisher vom Regierungsrat in der Verordnung geregelt.

Absätze 3, 4 und 5

Wie bisher finden bei allen Kindern und Jugendlichen, die im Kanton Aargau wohnen, während der Volksschulzeit zwei obligatorische Vorsorgeuntersuche statt (vgl. Kapitel 1.5). Neu ist, dass die Untersuchungen nicht mehr von der Schulärztin oder dem Schularzt, sondern in erster Linie von privaten Ärztinnen und Ärzten durchgeführt werden. Aufgrund der Tatsache, dass die Rekrutierung von Schulärztinnen und Schulärzten für die Gemeinden zunehmend schwieriger wird, erachtet es der Regierungsrat als sachgerecht und zeitgemäss, die Schulärztinnen und Schulärzte von den administrativ und organisatorisch aufwändigen Untersuchungen zu entlasten. Stattdessen erhalten die Eltern der Schülerinnen und Schüler einen Gutschein, um die Vorsorgeuntersuche bei einer Ärztin beziehungsweise einem Arzt nach Wahl durchführen zu lassen. Die Gutscheine werden vom Kanton zur Verfügung gestellt. Es ist geplant, dass die Schulen sämtlichen Schülerinnen und Schülern, also auch den auswärtigen, diese Gutscheine abgeben und die Durchführung der Untersuchungen kontrollieren. Schülerinnen und Schüler, welche den Untersuchungen bei einer privaten Ärztin oder einem privaten Arzt innert der vorgeschriebenen Zeit nicht vorgenommen haben, werden von der Schulärztin oder dem Schularzt zum Untersuchungsangebot aufgeboten. Die freie Arztwahl soll aus praktischen und administrativen Gründen auf Ärztinnen und Ärzte beschränkt bleiben, die über eine aargauische Berufsausübungsbewilligung verfügen. Ausnahmen sind möglich, beispielsweise in Grenzregionen oder bei Vorliegen einer Erkrankung des Kindes, welche spezialärztliche Kenntnisse erfordert. Dies und weitere Einzelheiten regelt der Regierungsrat in der Verordnung.

Für die schulärztlichen Vorsorgeuntersuche sind gemäss geltender Praxis die Aufenthaltsgemeinden der Schülerinnen und Schüler kostenpflichtig, die bei einer privaten Ärztin oder einem privaten Arzt durchgeführten Untersuchungen haben die Eltern zu bezahlen. Für die weiterhin gesetzlich vorgeschriebenen Vorsorgeuntersuche (Eintritts- und Austrittsuntersuchung), die neu bei einer privaten Ärztin oder einem privaten Arzt durchgeführt werden müssen, sind die Aufenthaltsgemeinden der Kinder kostenpflichtig. Bei Kindern und Jugendlichen, die sich in einer stationären Sonderschule oder Kinder- und Jugendeinrichtung aufhalten, ist die Wohnsitzgemeinde kostenpflichtig. Die Standortgemeinden solcher Einrichtungen sollen von diesen Kosten entlastet werden. Diese Regelung entspricht der bisherigen Praxis.

Die Ärztinnen und Ärzte rechnen die Gutscheine mit den Aufenthaltsgemeinden der Kinder ab. Die Entschädigung der Ärztinnen und Ärzte pro Untersuchung erfolgt nach einem zwischen dem Regierungsrat und der Ärztesgesellschaft des Kantons Aargau vertraglich vereinbarten Tarif.

### **§ 63 Schulzahnpflege**

#### **Absatz 1**

Zur Schulzahnpflege gehören ein jährlicher Kontrolluntersuch bei einer Zahnärztin oder einem Zahnarzt sowie die jährlich mehrmals stattfindende Schulzahnprophylaxe in der Schule.

#### **Absätze 2, 3 und 4**

Alle Kinder, die im Kanton Aargau wohnhaft sind, haben wie bisher Anspruch auf einen Kontrolluntersuch pro Schuljahr bei einer Zahnärztin oder einem Zahnarzt. Die Einzelheiten dazu werden in der Verordnung geregelt. Dabei soll wie bisher die freie Wahl unter allen Zahnärztinnen und Zahnärzten bestehen, die über eine aargauische Berufsausübungsbewilligung verfügen. Die Beschränkung auf Aargauer Zahnärztinnen und Zahnärzte vereinfacht den Vollzug und den Informationsfluss unter den beteiligten Akteuren. Ausnahmen sind möglich, beispielsweise in Grenzregionen.

Die Kosten der Kontrolluntersuche haben die Aufenthaltsgemeinden der Schülerinnen und Schüler zu tragen. Bei Kindern und Jugendlichen, die sich in einer stationären Sonderschule oder Kinder- und Jugendeinrichtung aufhalten, ist die Wohnsitzgemeinde kostenpflichtig. Diese Regelung entspricht der bisherigen Praxis. Die Zahnärztinnen und Zahnärzte werden für die durchgeführten Kontrolluntersuche nach einem zwischen dem Kanton Aargau und der Zahnärztesgesellschaft des Kantons Aargau (SSO Aargau) vereinbarten Tarif entschädigt.

#### **Absätze 5 und 6**

Seit dem Schuljahr 2013/14 gehört der Kindergarten zur Volksschule (Vorhaben zur Stärkung der Volksschule). Die zahnärztlichen Kontrolluntersuche wurden auf diesen Zeitpunkt hin auf den Kindergarten ausgeweitet, nicht aber die Schulzahnprophylaxe. Angesichts der Wichtigkeit einer möglichst frühzeitig stattfindenden Prävention soll die Schulzahnprophylaxe künftig mit Beginn des ersten Kindergartenjahres einsetzen. An der Oberstufe dagegen findet künftig keine Schulzahnprophylaxe mehr statt. Die Häufigkeit der Schulzahnprophylaxe im Kindergarten und in der Primarschule wird wie bis anhin stufengerecht in der Verordnung geregelt.

Die Schulträger, das heisst in erster Linie die Gemeinden, werden verpflichtet, die Schulzahnprophylaxe im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben durchzuführen. Für die Anstellung und Entlohnung der Fachpersonen für Schulzahnprophylaxe sind wie bisher die Schulträger zuständig. Für die öffentlichen Schulen gelten somit die kommunalen Personal- und Lohnregelungen für das Gemeindepersonal, welche auch für weitere schulnahe Funktionen wie zum Beispiel die Schulsekretariate Gültigkeit haben. An den privatrechtlich organisierten Sonderschulen mit kantonaler Anerkennung findet die Schulzahnprophylaxe ebenfalls statt. Anstellung und Entlohnung der Fachpersonen für Schulzahnprophylaxe erfolgen gemäss OR. Die Durchführung der Schulzahnprophylaxe an Privatschulen ist nicht verpflichtend, aber wird empfohlen. Die Kosten gehen zulasten der Schulträger beziehungsweise fliessen ins Schulgeld ein.

### **§ 64 Lehrmittel**

Weil mit § 16 (Lehrmittel) bereits eine Bestimmung zu den Lehrmitteln an der Volksschule besteht, die mit der vorliegenden Revision den heutigen Bedürfnissen angepasst wird, und weil der Kanton Aargau seit 2009 keinen eigenen Lehrmittelverlag mehr führt und seit der Inbetriebnahme der Fachhochschule Nordwestschweiz im Jahr 2006 ebenso über kein eigentliches didaktisches Zentrum mehr verfügt, kann § 64 ersatzlos aufgehoben werden. Im Übrigen wird auf den Kommentar zu § 16 verwiesen.



## **§ 65 Mediotheken**

Der neu geschaffene § 16a ersetzt den bisherigen § 65; er kann folglich aufgehoben werden. Im Übrigen wird auf den Kommentar zu § 16a verwiesen.

## **4.2 Gesetz über die Berufs- und Weiterbildung**

### **§ 42 Kantonales Angebot**

#### Absatz 1

Die Adressaten des Gesetzes über die Berufs- und Weiterbildung (GBW) vom 6. März 2007, also Jugendliche und Erwachsene, die eine berufliche Grundbildung, eine höhere Berufsbildung oder eine Weiterbildung absolvieren, sowie die Anbietenden dieser Ausbildungen sind gleichzeitig wichtige Zielgruppe der Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung. Es ist deshalb angezeigt, im GBW darauf hinzuweisen, dass die BSLB integral im Schulgesetz geregelt ist.

#### Absatz 2

Die Bestimmung entspricht inhaltlich dem bisherigen § 42 Abs. 1.

## 5. Auswirkungen

### 5.1 Personelle und finanzielle Auswirkungen auf den Kanton

Die Zusammenstellung der finanziellen Auswirkungen gestaltet sich schwierig, da in zahlreichen Schuldiensten keine systematischen Daten erhoben werden. Viele der dargestellten Zahlen basieren daher auf Annahmen.

#### 5.1.1 Kosten Reorganisation Schuldienste

	Bisherige Kosten in Mio. <sup>11</sup>			Mehr- bzw. Minderaufwand aufgrund Reorganisation Schuldienste in Mio. <sup>12</sup>		
	Total	Kanton	Gden	Total	Kanton	Gden
Jugendpsychiatrischer Dienst	3.5	3.5	0	+0.2	+0.2	0
Schulpsychologischer Dienst	9.3	9.3	0	+0.8	+0.8	0
Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung	12.3 <sup>13</sup>	12.3	0	-1.0	-1.0	0
Schulsozialarbeit	6.5	0	6.5	+0.02	+0.02	0
Schularzt	1	0	1	-0.2	0	-0.2
Schulzahnpflege	2.4	0	2.4	+0.1	0	+0.1
Lehrmittel	0.2	0.2	0	0	0	0
Mediotheken	10.5	0	10.5	0	0	0
<b>Total</b>	<b>45.7</b>	<b>25.3</b>	<b>20.4</b>	<b>-0.08</b>	<b>+0.02</b>	<b>-0.1</b>

Anmerkung: (+) Aufwand/Mehraufwand; (-) Ertrag/Minderaufwand

Die Aufgaben der schul- und jugendpsychologischen Beratung an der Sekundarstufe II (SJPB; als der Teil der Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung) werden zum Schulpsychologischen Dienst (SPD) verschoben. Damit verbunden ist eine Aufstockung des Stellenplans des SPD um sechs Vollzeitstellen bei gleichzeitiger Reduktion dieser Stellen bei der SJPB. Aufgrund der Zusammenlegung von SJPB und SPD können Kosteneinsparungen von maximal Fr. 200'000 erwartet werden. Wann diese eintreten, hängt von der konkreten Umsetzung ab, zum Beispiel von allfälligen Investitionskosten für neue Büroräumlichkeiten.

#### 5.1.2 Kosten regionale Spezialklassen

	Kosten ohne Defizitgarantie in Mio. <sup>12</sup>			Kosten inkl. Defizitgarantie in Mio. <sup>13</sup>		
	Total	Kanton	Gden	Total	Kanton	Gden
	0.66	0.47	0.19	0.70	0.50	0.20

### 5.2 Auswirkungen auf die Wirtschaft

Durch den gezielten Einsatz der an den heutigen Bedarf angepassten Schuldienste lassen sich volkswirtschaftliche Folgekosten vermeiden. Daten aus dem Bereich der körperlichen und psychi-

<sup>11</sup> Basis: 2013.

<sup>12</sup> Ohne Teuerung, durchschnittliche Erhöhung der Löhne und allfällige Entwicklungen zwischen 2013 und 2018.

<sup>13</sup> Die Rechnung 2013 des Vereins BDAG, an welchen die Organisation und Führung des Schuldiensts mittels Leistungsauftrag übertragen wird, lag aufgrund eines Gewinnvortrags aus dem Vorjahr bei Fr. 12.1 Mio.

schen Gesundheit zeigen, dass sich getätigte finanzielle Investitionen mehrfach auszahlen. Es lohnt sich daher für den Kanton Aargau, wie bisher in die Schuldienste zu investieren, damit nebst den unmittelbar Betroffenen weiterhin auch die Wirtschaft profitiert.

### 5.3 Auswirkungen auf die Gesellschaft

Gesundheit ist aus individueller und gesellschaftlicher Sicht ein hohes Gut. Gesundheitsförderung und präventive Massnahmen, wie sie auch im Rahmen der Schuldienste erbracht werden, erhalten und stärken die menschliche Gesundheit und leisten einen Beitrag zur Lebensqualität.

### 5.4 Auswirkungen auf die Umwelt

Gemäss aktuellem Kenntnisstand keine.

### 5.5 Auswirkungen auf die Gemeinden

Die Anpassungen bei den Schuldiensten sind im Wesentlichen organisatorischer Natur und haben mehrheitlich weder finanzielle noch administrative Konsequenzen für die Gemeinden. Die geplante Einführung eines Gutscheinsystems für die ärztlichen Vorsorgeuntersuche stellt dagegen eine inhaltliche Neuerung dar, welche von den Schulen und den Gemeinden Anpassungen der bisherigen Praxis erfordert. Die Abgabe der Gutscheine in den Klassen zu Beginn und zum Ende der Volksschule sowie die Kontrolle der Einlösung wird sich an den administrativen Ablauf beim zahnärztlichen Kontrolluntersuch anlehnen, welcher den Schulen und Gemeinden bereits gut bekannt ist.

### 5.6 Auswirkungen auf die Beziehungen zum Bund und zu anderen Kantonen

Gemäss aktuellem Kenntnisstand keine.

## 6. Weiteres Vorgehen

Termine	Aktivitäten
06.03.2015 - 06.06.2015	Anhörung
Dezember 2015	Verabschiedung Botschaft für 1. Beratung durch Regierungsrat
1. Quartal 2016	1. Beratung Grosser Rat
4. Quartal 2016	Verabschiedung Botschaft für 2. Beratung durch Regierungsrat
1. Quartal 2017	2. Beratung Grosser Rat
3. Quartal 2017	Allfällige Volksabstimmung
01.08.2018	Inkraftsetzung

#### Beilagen

- Gesetzesentwurf vom 22.01.2015 (Synopse)
- Fragebogen zur Anhörung
- Empfängerliste

## Anhang

### Abkürzungsverzeichnis

BBG	Berufsbildungsgesetz
BDAG	Beratungsdienste für Ausbildung und Beruf
BKS	Departement Bildung, Kultur und Sport des Kantons Aargau
BSLB	Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung
DGS	Departement Gesundheit und Soziales des Kantons Aargau
GWL	Gemeinwirtschaftliche Leistungen
IV	Invalidenversicherung
IWB	Institut Weiterbildung und Beratung der PH FHNW
JPD	Jugendpsychologischer Dienst
KJPD	Kinder- und jugendpsychiatrischer Dienst
KV	Kantonsverfassung
KVG	Krankenversicherungsgesetz
LB	Lehrpersonenberatung
PDAG	Psychiatrische Dienste Aargau
PH FHNW	Pädagogische Hochschule der Fachhochschule Nordwestschweiz
RAV	Regionale Arbeitsvermittlungszentren
RRB	Regierungsratsbeschluss
SAR	Systematische Sammlung des Aargauischen Rechts
SAV	Standardisiertes Abklärungsverfahren
SJPB	Schul- und jugendpsychologische Beratung
SPD	Schulpsychologischer Dienst
SSA	Schulsozialarbeit
SUVA	Schweizerische Unfallversicherungsanstalt
SVA	Sozialversicherung Aargau
VZÄ	Vollzeitäquivalent